

# AMTSBLATT

## DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

#### A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Bischofsbericht: Dem Glauben ein Haus bauen – Evangelische Kirche in unseren Regionen 75

##### 1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Verwaltungsdienstordnung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland  
und ihrer Teilkirchen 81

Verwaltungsanordnung Nr. 1/2004 zur Bewirtschaftung von Haushaltsstellen 87

Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland  
und der Evangelischen Landeskirche Anhalts 89

Satzung der Evangelischen Jugend in Thüringen 92

##### 2. PERSONALNACHRICHTEN 95

##### 3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland 95

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen 96

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen 97

Sonstige Stellen 98

##### 4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe neuer Siegel 98

#### B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

##### 1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Aufhebung und Errichtung von Stellen 98

##### 2. PERSONALNACHRICHTEN 99

##### 3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Betriebskostenabrechnungen, hier: Umlage der Gebäudeversicherungskosten im Bereich der Kirchenprovinz Sachsen 99

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel 99

Nachtrag zum Fortbildungsplan 2005 99

**C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung	102
2. PERSONALNACHRICHTEN	102
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN Änderung der Satzung des Evang.-Luth. Kirchgemeindeverbandes „Fahner Land“	103

**Beilage:**

Inhaltsverzeichnis Amtsblatt Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen des Jahrgangs 2004,  
Inhaltsverzeichnis Amtsblatt Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen des Jahrgangs 2004.

## A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

### Bischofsbericht

#### Dem Glauben ein Haus bauen Evangelische Kirche in unseren Regionen

Wir haben uns zum ersten Mal als Synode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland versammelt und gehen nunmehr auch als die gewählten Vertreter der Gemeinden gemeinsam an die kirchenleitende Aufgabe. Das betrifft selbstverständlich die ganz normale Arbeit einer Vertretungskörperschaft, die über den Haushalt und Gesetze zu beraten und beschließen hat. Diese Art von Kirchenleitung durch Vertreter der Gemeinden ist sehr hoch zu schätzen, weil allein durch diese Form notwendige und manchmal weitreichende Veränderungen ausreichend genau debattiert, beschlossen und notfalls korrigiert werden können. Der Sachverstand einzelner Experten reicht dazu nicht aus, wie sich immer wieder herausgestellt hat und herausstellt. Dennoch spiegelt die Arbeit einer Synode nur in Grenzen wider, worum es für die einzelnen Christen geht, wo immer sie sich treffen und ihren Glauben leben: zu Hause, in der Ortsgemeinde oder bei auswärtigen Freizeiten, auf Akademietagungen, im Kinderkreis oder im Religionsunterricht.

Darum soll vor allem an dieser Stelle, in dem gemeinsamen Bericht von Bischof Axel Noack und mir, Gelegenheit sein, die eigentlichen Ziele unserer Arbeit ins Auge zu fassen. Wir kümmern uns um die Institution Kirche allein deswegen, weil wir Gottvertrauen und die notwendige Einheit von evangelischen Christen fördern wollen; das aber in unserer Zeit, in unserem Land, unter unseren besonderen Bedingungen. Wir möchten mit der Hoffnung anstecken, die wir uns nicht selbst erarbeiten können, die wir aber weitergeben wollen, weil sie uns Lebenshorizonte eröffnet, weit über alles hinaus, was wir selbst schaffen können. Auch wir haben dieses Grundvertrauen einst selbst empfangen und wollen, dass die Generation unserer Kinder und Kindeskinde eine Heimat im christlichen Glauben und deswegen eine Heimat für den Glauben findet.

#### 1. Erfahrungen mit Kirche

Wir alle sitzen hier, setzen unsere Zeit und unsere Kraft – nun auch – für die Föderation evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ein, weil wir prägende und bereichernde Erfahrungen mit evangelischen Gemeinden und Kirchen gemacht haben. Das gilt für alle, die Ehrenamtlichen genau so wie die Hauptamtlichen. Es wäre schön, wenn jede und jeder sich an dieser Stelle erinnern und berichten könnte, welche spezifischen Erlebnisse er (oder sie) mit dieser Kirche gemacht hat:

Wo zum ersten Mal sind mir die biblischen Geschichten eindrücklich erzählt worden? Wann und wo hat sich mir ihr unausschöpflicher Reichtum gezeigt und haben sie ihre Kraft bewiesen, als ich mir selbst nicht anders hätte helfen können? Wie hat uns in verführerischen und machtgestützten ideologischen Debatten das biblische Menschenbild ernüchert und orientiert? Wie habe ich die weltweite Gemeinschaft der Kirchen in den und trotz der engen Grenzen der DDR erlebt?

Wir haben in diesen Tagen den 15. Jahrestag des Mauerfalls begangen. Die Mauer war schrecklich genug und hat viel Leid verursacht. Sie hat auch lähmend auf die gewirkt, die in ihrem

Schatten aufwuchsen, lebten und arbeiteten, weil sie in der Regel ein Ausweichen in andere Länder und in eine andere Gesellschaft nicht gestattet. Dennoch haben wir die Einheit der Kirche nicht allein im Sonntagsbekenntnis benannt, sondern durch Besucher aus fremden Kirchen, in der Unterstützung unserer Kirchen durch die Kirchen der EKD und in der Verbindung zu anderen Kirchen der Weltchristenheit sehr konkret erfahren können.

Dazu kommt: Unsere Kirche bot in der DDR-Zeit ein Dach (in der Regel das einzige Dach) für die Gruppen, denen die Fragen unserer Gesellschaft keine Ruhe ließen. Darauf lässt sich auch dann noch guten Gewissens verweisen, wenn wir den innerkirchlichen Streit um die Möglichkeiten und die Grenzen solchen Schutzes nicht verschweigen. Wir müssen das auch nicht verschweigen, denn die Moderatoren der Runden Tische haben gerade im Umbruch von 1989/90 deswegen helfen können, weil sie über unsere Gemeindeleitungen und Synoden Erfahrungen mit den unabdingbaren formalen Regeln des Streites hatten. Unsere synodalen Geschäftsordnungen waren Vorbild für die sich neu bildenden Parlamente, die von unseren Erfahrungen mit solchen Regeln profitierten.

Es ließen sich an dieser Stelle an viele andere überzeugende Erfahrungen mit einzelnen Christen und ihrem prägenden Einfluss auf uns erinnern. Sie reichen weit hinaus über den politischen Raum in die Tiefe persönlichster Probleme. Auch die Erlebnisse in den evangelischen Gemeinden und mit den Werken unserer Kirche wären hier im Einzelnen zu entfalten. Viele von uns sind z. B. durch die Jugendarbeit gewonnen worden und haben hier ihre erste aktive Mitarbeit einbringen können. Eine Summe ist hier und an dieser Stelle kaum möglich, ja eigentlich kann nur jeder für sich sein eigenes Fazit ziehen. Was uns aber alle eint, ist die Überzeugung, dass das Vertrauen, das diese Kirche uns ermöglicht hat, in allen Zweifeln und trotz aller Anfechtung zu leben hilft.

## 2. Kennzeichen von Kirche

### 2.1. Erzählgemeinschaft

Wir sind für uns und unsere Umgebung immer dann am glaubwürdigsten, wenn wir solche persönlichen Erfahrungen austauschen und berichten. Das ist aber nichts Neues, sondern damit setzt sich die Erzählgemeinschaft des Volkes Israel und der frühesten christlichen Gemeinden bis in unsere Gegenwart fort. Die Zeugen des Glaubens haben ihre Glaubensgeschichten, also ihre Geschichte mit Gott, immer wieder erinnert, erzählt und weitergegeben.

Diese Geschichten unserer Eltern und Vorfahren, die Geschichte des Gottesvolkes sind so reichhaltig und vielfältig, dass immer wieder der Versuch gemacht werden musste, sie auf wenige Punkte zu konzentrieren und in ihnen zusammenzufassen. Eine solche Verknappung ist dann sinnvoll, wenn zugleich im Bewusstsein gehalten wird, dass hier Erfahrungen gerafft, verdichtet und auf den Punkt gebracht werden. Jeder einzelne komprimierte Satz in solchen Bekenntnissen bedarf der Deutung und Übersetzung in konkrete Geschichten und Lebenswelten. Nur unter dieser Bedingung kann man vorsichtig den Versuch wagen, die gemeinsamen Elemente innerhalb solcher Erfahrungen herauszuarbeiten.

Solche Konzentrate stellen vor allem die Glaubensbekenntnisse dar. Sie nennen unter den Gegenständen des Glaubens „die eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche“, wie das Bekenntnis von Nicäa-Konstantinopel formuliert. Damit wird festgehalten, dass vor allem, was wir in der und für die Kirche als Institution tun und lassen, die Kirche eine Schöp-

fung Gottes ist. Nicht wir schaffen die Kirche, sondern wir finden sie vor seit apostolischen Zeiten.

Die Kirche ist sehr unterschiedlich, so unterschiedlich wie einzelne Menschen sich von anderen abheben, so different wie ganze Gruppen und Völker verschieden sein können. Wir können aber die Punkte suchen und finden – und ich denke: wir müssen sie suchen und finden –, die so unähnliche Gruppen wie die charismatische Gemeindegruppen und die evangelischen Studentengemeinden, eine herkömmliche Dorfgemeinde und das Kommen und Gehen in einer Citykirche vereinigen.

## 2.2. Glaubensgemeinschaft

Hilfreich ist nach wie vor der Blick in das Augsburgische Bekenntnis von 1530 (der heutige 19. November war bekanntlich der Schlusstag dieser Versammlung). Es beschreibt in seinem Artikel VII die beiden entscheidenden Merkmale, die jede Kirche kennzeichnen: Nämlich die Verkündigung des Evangeliums und die Austeilung der Sakramente. Wörtlich heißt es dort: „Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden. Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche ...“.

Dieser Artikel VII macht unmissverständlich deutlich, dass viele andere Merkmale, die man sich auch für eine Definition von Kirche vorstellen könnte (z. B. das sogenannte historische Bischofsamt), nicht zum Wesen der Kirche gehören. Durch die Knappheit dieser Bestimmung wird zugleich eine große Weite möglich, die viele verschiedene Kirchen als Kirche anzuerkennen erlaubt.

Das bedeutet weiter: Die Kirche ist nicht einfach Gegenstand unseres menschlichen Handelns und Planens, sondern sie ist zunächst göttliche Zusage und Schöpfung, allein darauf können wir hoffen, vertrauen und deswegen zuversichtlich sein, dass „die Pforten der Hölle sie nicht überwinden werden“ (Mt 16,18).

Wir können schließlich festhalten: Die Kirche ist die Gemeinschaft der Glaubenden. Entgegen einem häufig verbreiteten Missverständnis kann Glauben nicht ohne gelebte Gemeinschaft auskommen, ohne eine sichtbare Gemeinde, ohne die Gemeinschaft derer, die zusammenkommen, ihren Glauben zu bedenken, zu bezeugen und miteinander Rechenschaft von der Hoffnung abzulegen, die in ihnen ist.

Und die Kirche ist die Gemeinschaft der Glaubenden. Die Grundhaltung des Glaubens meint das Zutrauen, dass Gott unser ganzes Leben mit allen seinen verschiedenen Phasen, seinen Zweifeln, seinen Höhepunkten und Krisen begleitet und in der Hand hält. Dieser Weg des Glaubens bedarf der Weggemeinschaft.

## 2.3. Zeugnis- und Dienstgemeinschaft

Kirche hat ihren Mittelpunkt dort, wo Menschen im Namen Jesu zusammenkommen, ihre Geschichten erzählen, Gottesdienst feiern, taufen und Abendmahl feiern.

Doch wäre der Gottesdienst missverstanden, „wenn er nicht eingebunden wäre in die Lebensgemeinschaft der Christen sowie in Zeugnis und Dienst der Gemeinde für die Welt“ (Ulrich Kühn).

- Wer Gottesdienst feiert, Gott lobt für das täglich neue Geschenk des Lebens und die immer wieder neue Freiheit zum Leben, der wird diese Freiheit auch im Alltag zu leben versuchen.
- Wer im Abendmahl die befreiende Zugehörigkeit zu Jesus Christus feiert und dabei sich auch in der Gemeinschaft mit anderen, ganz verschiedenen, auch fremden Menschen sieht, der wird diese Verbundenheit auch im Alltag zu leben versuchen.
- Wer in der Fürbitte die Not der Welt und des Nächsten vor Gott bringt, der wird im Alltag sich der Not der Welt und des Nächsten annehmen.
- Das Evangelium, das befreiende Wort, wird nicht nur durch Wörter verkündigt, sondern auch dort, wo Menschen es durch eine diakonische Haltung erleben, dass sie wahrgenommen werden und angenommen sind und dass sie mehr sind als die Summe ihrer Leistungen und eben auch Fehlleistungen.
- Das Evangelium wird nicht nur durch Worte bezeugt. Auch Strukturen predigen. In welchen Strukturen wir miteinander leben und arbeiten, auch das sagt etwas aus über unsere Überzeugungen, über unsere Gemeinschaft und über den Geist, der unter uns herrscht. Deswegen wurde in der Theologischen Erklärung von Barmen 1934 mit Recht darauf hingewiesen, dass die christliche Kirche eine Gemeinde von (Schwestern und) Brüdern ist. Demzufolge müssen das Handeln und die das Handeln mitbestimmenden Strukturen geschwisterlich ausgerichtet sein. Deswegen müssen wir immer wieder auch unsere Institutionen auf den Prüfstand stellen, ob sie der Botschaft von der freien Gnade Gottes dienen oder sie eher behindern.

## 2.4. Vielfalt und Einheit

Unterschiede zwischen verschiedenen Christen und einzelnen Gemeinden und Kirchen, die wir heute einmal mit Freude wahrnehmen und ein andermal eher erleiden, kennzeichnen bereits die neutestamentlichen Gemeinden und ziehen sich durch die ganze Kirchengeschichte.

Das hat den Neutestamentler Ernst Käsemann vor einer Generation zu der berühmten These geführt: „Der neutestamentliche Kanon begründet als solcher nicht die Einheit der Kirche. Er begründet als solcher, d. h. in seiner dem Historiker zugänglichen Vorfindlichkeit dagegen die Vielzahl der Konfessionen.“ Damit sind auch die zum Teil belastenden Unterschiede zwischen den Kirchen und innerhalb der einzelnen Kirchen wie die zwischen einzelnen Christen gemeint. Sie stellen vor allem dort, wo sich Christen häufig genug und schlimm genug den Glauben gegenseitig absprechen, weil sie die anderen gar nicht mehr als Christen wahrnehmen können, ein erhebliches Hindernis für unsere Glaubwürdigkeit dar. Diesen Spannungen und Spaltungen gilt das Gebet Christi nach Johannes 17: „... damit sie alle eins seien. Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir, so sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast.“

Doch trotz dieses Ziels der Einheit gibt es innerhalb der neutestamentlichen Tradition keine Uniformität. Die Vielfalt der im neutestamentlichen Kanon sichtbaren Gemeindemodelle kann dazu ermutigen, mit angemessenem Ernst und fröhlicher Phantasie zugleich auf die konkrete Situation der Gemeinde einzugehen und nach den jeweils vor Ort und in der Zeit angemessenen Formen der Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern zu suchen.

Es gibt im Neuen Testament eine erstaunliche Bandbreite:

- von der gesetzestreuen Gemeinde des Matthäus in der sehr strikt verstandenen Nachfolge Jesu, in der wohl Älteste eine gewisse Leitungsverantwortung übernehmen, aber eingeschränkt und festgehalten wird: „Ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen; denn einer ist euer Meister; ihr aber seid alle Brüder“ (Mt 23,8),
- bis zur johanneischen Liebesgemeinschaft, in der keine besonderen Ämter herausgehoben und erkennbar werden,
- von den charismatisch-vielfältigen Gemeinden des Paulus, die durch eine unglaubliche Fülle von Ehrenamtlichen und Beauftragten gekennzeichnet sind,
- bis zu den sogenannten Pastoralbriefen, die die Gemeinde als Hausgemeinschaft Gottes begreifen und daher dann ziemlich hierarchisch und patriarchal organisieren und entsprechend auch Gehorsam gegenüber den „Vätern“ fordern,
- von der Aufnahme der Tradition vom Volke Gottes und dem politisch-öffentlichen Anspruch der Gemeinden bei Lukas,
- bis zu den verfolgten Gemeinden der Apokalypse, die eher im Verborgenen auf die Offenbarung der himmlischen Kirche warten (Apk 7 und 21).

Jedes dieser Modelle kennt die Kernaufgabe der Evangeliumsverkündigung und der Sakramentsverwaltung, setzt sie aber in seiner Zeit und in seiner Region in ganz unterschiedlicher Weise um. So werden auch wir immer neu zu bedenken haben, wie wir unter unseren Bedingungen die der Botschaft angemessene Form der Kirche finden und gestalten. Dazu könnten sich folgende Prüffragen an uns ergeben:

- Von Matthäus her: Wie gelingt uns die Einbeziehung der Gesamtgemeinde in die relevanten Entscheidungen vor Ort? Wo ist der Ernst der Nachfolge und der Ernst der Forderungen Jesu in unseren Gemeinden zu hören und zu spüren?
- Von Johannes her: Wo und wie lässt sich in unseren großen Gemeinden die Solidarität der Gemeindeglieder untereinander praktizieren? Sie erinnern sich an Jesu Worte am Kreuz: „Frau, siehe, das ist dein Sohn! ... Siehe, das ist deine Mutter!“ (Joh 19,26 f).
- Von Paulus und seinen Gemeinden her: Wie fördern wir die Gaben unserer Gemeinden und damit die interne und die externe Vielfalt?
- Von den Pastoralbriefen: Welche Strukturen sorgen in unserer Zeit für Erkennbarkeit, Verlässlichkeit und Berechenbarkeit im guten Sinne?
- Von Lukas her: Wie stellen wir den Zusammenhang mit dem Volk Gottes, also mit der alttestamentlich-jüdischen Tradition her, und wie vertreten wir den Anspruch Gottes auf unser ganzes Leben öffentlich?
- Angesichts der Offenbarung: Wie gelingt uns die Hoffnung wach zu halten auf das Kommen des Herrn in düsteren Zeiten, in Zeiten, die wieder christliche Märtyrer kennen?

### 3. Situation der Kirche

#### 3.1. Die Situation in Zahlen

Die Situation, in der sich unsere Kirchen im Osten Deutschlands befinden, wurde z. T. schon seit langem so gesehen und ist unter uns nicht unbekannt. Wer die Fakten auf der Rückseite unserer Förderationskarte lesen und zueinander in Beziehung setzen kann, weiß eigentlich Bescheid. Die Stichworte und Problembeschreibungen, die hierher gehören, sind nicht

neu, aber die zurückgehenden Mitgliederzahlen unserer Kirchen sind geeignet, Depressionen auszulösen. Zugleich aber müssen wir genau hinschauen und auch Fehleinschätzungen zu geben.

Zu den Fehleinschätzungen der letzten Jahre gehört die alleinige Fixierung auf die finanzielle Lage. Sie ist und bleibt ein schwieriges Problem, aber nicht die Hauptursache unserer Schwierigkeiten. Die demographische Entwicklung wird uns viel nachhaltiger beschäftigen und viel gravierendere Probleme bereiten als das fehlende Geld. Denn der Bevölkerungsschwund ist das größte gesellschaftliche Problem der östlichen Bundesländer. Auch unsere relativ kleinen Kirchen sind davon massiv betroffen.

Folgende Faktoren sind als Ursachen auszumachen:

- der Wegzug in die westlichen Bundesländer,
- ein extremer Geburtenrückgang,
- die überalterte Wohnbevölkerung und
- ein zögerlicher Zuzug aus den westlichen Bundesländern.

Die benannten vier Faktoren wirken unterschiedlich stark in Kirche und Gesellschaft, wobei die Gesellschaft (was uns nicht tröstet), härter getroffen wird als unsere Kirche. Unsere Kirche im Osten leidet vor allem darunter, dass mehr Menschen sterben als durch Taufe und Kircheneintritt hinzukommen.

Der Wegzug in die westlichen Bundesländer ist auch in unseren Kirchen zu spüren, wird aber – wenn auch nicht vollständig – durch Zuzug ausgeglichen. Dennoch bleibt es ein Problem, dass nur relativ wenige sich dafür entscheiden, in die neuen Bundesländer umzuziehen. Nicht wenige von denen, die hier eine gut bezahlte Arbeit in Regierungen, Verwaltungen, Justiz und Universität haben, wohnen weiterhin im Westen und zahlen dort ihre Steuern (und das heißt auch: ihre Kirchensteuern!). Wer seine berufliche Aufgabe hier im Osten erfüllt hat, zieht oft für den Ruhestand in die „alten Länder“, obwohl wir solche Menschen hier dringend in den Parteien, Vereinen und auch in unserer Kirchen bräuchten.

Wenn wir diese Situation wachsam und nüchtern wahrnehmen, dann muss man die Frage stellen: Was sind dann realistische Ziele, die weder unter- noch überfordern und die Lähmung überwinden oder nicht zulassen?

(Einen „Kirchenaufschwung Ost“ nach politischem Muster zu erwarten, wie manche ihn nach 1990 vorhersagten, hieße zu behaupten, eine Erweckung könne in Hamburg bis 2015 eine 90%ige Kirchlichkeit erreichen oder Italien müsse bis zum Jahr 2020 evangelisch werden. Anders gefragt: Was können wir uns angesichts der Makroentwicklungen im Mikrobereich ernsthaft vornehmen?)

#### 3.2. Die Erwartungen an Gemeinden und Mitarbeiterschaft

Diese Situation erfordert von den Gemeinden wie den Pfarrern und Pfarrerinnen (die in Thüringen Pastorinnen heißen) einen Spagat zwischen berechtigten und sich zugleich oft auch widersprechenden Erfahrungen. Einige sollen hier exemplarisch benannt werden:

- a) Die Statistiken zeigen eine Bewegung nach unten, die nicht an allen Stellen und überall in gleicher Weise sichtbar wird, die aber dennoch die Entwicklung unserer Län-

der und unserer Kirchen bestimmt: Die Bevölkerung, die Kirchenmitglieder, die Finanzen, in Zukunft wohl auch Dörfer und Wohngebiete nehmen ab. Doch wir sollen als Kirche auf möglichst immer gleiche Weise und in der bisherigen Intensität präsent bleiben, auch wenn Schule, Konsum und Arzt das Dorf schon lange verlassen haben. Ja, die Erwartungen differenzieren sich, weil kaum noch eine Veranstaltung die Jugendlichen und die Alten, die Kinder und die Berufstätigen zugleich zu erreichen vermag. Denn die Erwartungshaltung der Gemeindeglieder und der Kirchenfernen verringert sich nicht, sondern erhöht sich im Gegenteil eher; zumal das Angebot der Kirche mit anderen Freizeitangeboten konkurriert.

- b) Pfarrer werden erwartet, aber nicht in ihrer Profession gebraucht. In Dörfern und Städten freut man sich noch immer, wenn die Kirchen nicht verfallen, sondern wieder aufgebaut werden, wenn die Glocken läuten und die Heimatgefühle gestärkt werden. Es wäre nicht gut, wenn das fehlt. Aber was passiert, wenn der Kirchturm saniert, die Fassade wieder hell geputzt ist? Ich wage kaum zu fragen ...
- c) Dem entspricht: Gemeinden sind bei uns vorhanden und müssen doch in aller Regel erst mühsam gewonnen werden. Das Gefühl, sammeln zu sollen, was unter den Händen zerrinnt, scheint weit verbreitet. Die Tendenz zu Personalgemeinden kommt unterschiedlichen Frömmigkeitsformen entgegen und ist unter dem Dach einer Landeskirche am ehesten zu verwirklichen. Wir werden vorwiegend in den Städten solche Entwicklungen ermöglichen und begleiten. Aber sie können auch die Gemeinsamkeit der Generationen und der unterschiedlichen christlichen Erfahrungen gefährden sowie die Mitarbeiter in besonderer Weise belasten.
- d) Unsere Pastorinnen und Pfarrer, unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen und müssen schon seit langem immer wieder von vorn anfangen, Menschen zu Gruppen sammeln, einen missionarischen Aufbruch wagen. Zugleich aber sind sie und gelten sie als Repräsentanten, ja z. T. als „Gefangene der Tradition“. Diese ist in Friedhof, Kirche, Pfarrgarten und als immer noch volksskirchliche Institution eine nicht zu unterschätzende Last. Zugleich Missionar und Verwalter der Volkskirche zu sein, erzwingt einen Spagat zwischen Herberge und Wanderung, der schwer auszuhalten ist. Kirchliche Hauptamtliche werden als Vertreter einer geschrumpften, aber strukturell unveränderten Volkskirche zu Antworten auf vieles verpflichtet, wo sie weithin selbst Fragende und Suchende sind. Sie müssen die Kümmerlichkeit einer ehemals gesamtgesellschaftlichen Institution vertreten, wo sie vielfach die Wärme einer kleinen Gemeinschaft suchen und brauchen. Nicht ganz selten erleben wir ein steiles Amtsverständnis als Reaktion auf die Einsamkeit des Theologen.
- e) Für die Arbeit mit Kindern – um ein anderes Feld zu beschreiben – heißt das z. B.: Wir müssen Kindern den Eintritt in das Gemeindeleben ermöglichen, also Kindergruppen und Kindergottesdienste einladend gestalten. Zugleich aber besteht die Notwendigkeit, in gehörigem Maß Informationen über Christentum, Kirche und Religionen zu verbreiten, also Religionsunterricht zu halten. Christenlehre und Religionsunterricht zusammen stellen eine erhebliche Anforderung an alle Beteiligten dar, ja überfordern z. T. die verfügbaren Kräfte.
- f) Das hat sein Pendant auch in einem geistigen Spagat zwischen Offenheit für alles Neue und Bewahrung alter Erfahrungen: Es geht dabei letztlich um eine bleibende, nie gänzlich aufzulösende Spannung zwischen unserem

Auftrag zur Verkündigung und der uns aufgegebenen Nähe zu den Menschen. Diese Spannung erleben wir zur Zeit in sehr vielen konkreten Anwendungsfällen und sie kann durchaus hilfreich wirken. Wer sich auf den Weg macht, den Menschen nahe zu sein, muss seine angestammten Plätze verlassen. Das jedoch löst berechtigterweise Ängste aus, denn ganz schnell „verliert“ man sich, entfernt sich von der tragenden Wurzel. Wir haben den Menschen aber nichts zu sagen, wenn wir den eigenen Halt verlieren. Eine Kirche, die es allen recht machen will, macht es einem ganz bestimmt nicht recht: Ihrem Herrn! Deshalb ist die Frage nach der Nähe zu den Menschen nicht zu trennen von der Frage nach der Treue unserem Auftrag gegenüber. Es ist und bleibt eine Gratwanderung, die man uns abfordert: ganz bei den Menschen und ganz bei der Sache des Evangeliums zu sein. Es kommt daher darauf an, nach den Punkten zu suchen, wo sich die Sache des Evangeliums mit den wirklichen Lebenspunkten der Menschen berühren, wo sich der Glaube als eine wirkliche Hilfe zu ihren konkreten Lebensumständen erweist. Dazu gehört ein Weiteres: Man muss die Menschen mögen, um sie erreichen zu können.

Im Kern geht es aber auch fünfzehn Jahre nach dem Mauerfall immer noch um die Frage, ob wir die Menschen draußen wirklich erreichen wollen. Dazu sind immer noch viele innere Widerstände zu überwinden. Wollen wir eigentlich wirklich, dass Menschen hinzukommen? Dann müssen wir ihnen das auch sagen! Noch immer kann man in Gemeindekirchenräten und Konventen herrliche Debatten auslösen, wenn man danach fragt, ob der Männerchor in der Kirche singen darf, wie das Verhältnis zur Feuerwehr ist, und ob es schon den Wunsch nach Fahnenweihen gegeben hat. In den ganz normalen Gemeindekirchenräten können sich ansonsten friedliche Gemüter heftig erhitzen. Wir werden darauf zu achten haben, wie wir über die Menschen denken und reden, die wir gewinnen wollen. Wenn wir sie nicht mögen, brauchen wir ihnen auch nicht mit dem Evangelium zu kommen.

### 3.3. Zum Umgang mit dieser „innerkirchlichen“ Situation

Das Kleinerwerden unserer Gemeinden, allen Anstrengungen zum Trotz, macht uns krank und am liebsten reden wir nicht darüber. Das Ausfüllen statistischer Fragebögen wird zur Qual, weil es uns zeigt, was wirklich los ist. Es wäre töricht, wollten wir nicht zugeben, dass dies uns alle wirklich kränkt, und dass es die eigentliche Quelle mancherlei Verdrusses und angestauten Frustes ist. Ja, dass wir auch gerade deshalb zueinander ungerecht werden und mancher Streit zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Gemeindekirchenräten hat letztlich darin seine Ursache, dass wir mit dieser Kränkung nicht umgehen können. Die Beispiele hierfür sind „Legion“.

Was ist dazu zu sagen? Um mit diesen Frustrationen und Enttäuschungen leben und weiterarbeiten zu können, bedarf es der stetigen Vergewisserung und Verständigung über unsere Grundlagen. Im Grunde sind wir besonders heute – auch im Blick auf unsere kirchliche Situation – gefragt, ob wir es dem Worte Gottes zutrauen, dass es tut, was es sagt. Wie fest ist der Grund, auf dem wir stehen und wie sicher sind wir uns der Sache Jesu?

Für den alltäglichen Gebrauch und auf dem Hintergrund der beschriebenen Mühen nennen wir sechs Punkte, die zu berücksichtigen bei allen den zu beackernden Arbeitsfeldern der Gemeindegliederung möglicherweise hilfreich sein könnten:

- 1) Kriterium für das Maß unseres Glaubens ist auch der Mut, genau hinzusehen, nichts schön zu färben und der Wahrheit über unsere Situation ins Auge zu blicken. Wer das Kreuz Christi vor Augen hat, schaut nicht weg, wenn es schwierig wird. Zwei Beispiele sollen für ein ganzes Feld stehen: Bei Kirchengaustritten dürfen wir nicht „wegsehen“. Oft werden Kirchengaustritte von Mitarbeitern als persönliche Kränkung erfahren, über die man am besten nicht redet. Wir müssen auch diesen Menschen nachgehen und Schwellen zum Wiedereintritt abbauen. Das gilt für die Gemeinden, aber auch für die Landeskirchen bis hin zu den Bischöfen. Ähnlich verschämt und verschwiegen behandeln manche das Thema Jugendweihe. Sie wollen gar nicht mehr wissen, wer von den Konfirmanden auch noch zur Jugendweihe geht.
- 2) Es muss möglich sein, unter uns auch unseren Schmerz und unsere Enttäuschung zugeben zu können. Über verborgenes Bemühen muss man reden dürfen. (Das ist angesichts von Stelleneinsparungen auch ein Zeichen für Mut.) Die beständige Anspannung des Willens ohne Erfolg und Genugtuung zehrt an der Selbstachtung und macht krank. Wir haben nicht den Auftrag, uns dauernd Misserfolge zu organisieren.
- 3) Es gilt, neben der Fähigkeit zum Mitleid auch die Fähigkeit zur Mitfreude zu entwickeln. Es scheint uns leichter zu fallen, jemanden, dem etwas misslingt, zu bedauern, als uns von Herzen über Erfolge und Aufbrüche in anderen Gemeinden freuen zu können. Skepsis, Neid und Missgunst sind die entscheidenden Hemmklötze dafür, dass ermutigende Zeichen und Beispiele ansteckend wirken. Wir brauchen diese ermutigenden Zeichen und wir haben sie ja auch.
- 4) In Zeiten der Veränderung kann Wachstum auf der einen Seite den Schwund auf der anderen Seite bedeuten. Unterschiedlichkeit und Ungleichzeitigkeit sind natürlich und also auch zu akzeptieren oder wenigstens auszuhalten. Wir werden auf längere Sicht auch verschiedenen Situationen angemessene unterschiedliche Strukturmodelle akzeptieren müssen.
- 5) Die bisher benannten Punkte stellen uns die Frage nach der Stabilität und Belastbarkeit unserer Gemeinschaft, auch der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr gilt es in Gemeinden, Regionen und Kirchenkreisen, aber auch in Ämtern und Ausbildungsstätten besonderes Augenmerk zu schenken.
- 6) Immer deutlicher stellt sich heraus, wenn Menschen von „außen“ einen wie auch immer gearteten Zugang zu unserer Kirche und unseren Gemeinden finden, dann werden sie auch unsere Kirche und unsere Gemeinden verändern. Das wird uns manchmal nicht nur lieb sein. Vieles wird ganz anders, als wir es uns gedacht haben und anders, als wir es bisher kannten.

#### 4. Am Haus des Glaubens bauen: Perspektiven unserer Arbeit im Lande der Konfessionslosen

##### 4.1. Kirche wird gebraucht

Zunächst ist daran zu erinnern, dass uns selbst in dieser entkirchlichten Umgebung, in der wir leben, immer noch und immer wieder hohe Erwartungen an die Kirche begegnen. Sie können als Anspruch belasten, aber sie lassen sich auch als Hoffnung lesen, die selbst bei den Distanziertesten nicht völlig verschwunden ist. Jürgen Ziemer hat sie wie folgt zusammengefasst:<sup>1</sup>

- Es wird eine Kirche gebraucht, die Menschen auf der Suche nach Wahrheit (nach etwas, das gilt) Angebote macht.

- Es wird eine Kirche gebraucht, die das Bedürfnis nach Vertiefung des Lebens auffängt.
- Es wird eine Kirche gebraucht, die dem Einzelnen Beratung anbietet.
- Es wird eine Kirche gebraucht, in der prophetisch (gesellschaftskritisch) geredet wird.
- Es wird eine Kirche gebraucht, in der wirkliche Gemeinschaft gelebt wird.
- Es wird eine Kirche gebraucht, in der Trost und Segen zu finden sind.

Dies kommt zu Krisenzeiten wie nach dem 11. September 2001 in ganz Deutschland oder nach dem 26. April 2002 in Erfurt besonders deutlich zum öffentlichen Ausdruck, begegnet uns aber als heimlicher Maßstab noch in den Briefen, in denen aus der Kirche Ausgetretene ihren Schritt begründen, weil wir sie nach ihren Motiven gefragt haben. Oft ist dort zu lesen, dass die konkrete Begegnung mit der örtlichen Gemeinde nicht das gehalten habe, was man sich dort versprochen hatte. Zu diesen Vorwürfen wäre viel zu sagen, auch zu ihrem Realitätsgehalt, sie lassen sich jedenfalls unter anderem als Ausdruck der Suche nach etwas deuten, was es in dieser Gesellschaft auch an keiner anderen Stelle gibt.

##### 4.2. Kirche ist eine Baustelle

Weiter erinnern wir daran, dass das Thema, dem Glauben eine Heimat und sichtbare Gestalt zu verschaffen, gewissermaßen eine Baustelle ist, auf der immer wieder, wenn auch an verschiedenen Ecken, gearbeitet wird. Sowohl in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen saßen und sitzen Arbeitsgruppen und Kommissionen, um Lösungen herauszufinden und um gangbare Wege in und aus den Schwierigkeiten zu beschreiben.

Auch der Rat der EKD hat aufgrund der vierten Mitgliedschaftsuntersuchung der EKD beschlossen, eine Reihe von Studien in Gang zu setzen, die nicht mehr nur die immer gleichen Schwierigkeiten analysieren, sondern praktische Konsequenzen ziehen und neue Wege für Gemeinden und kirchliche Gruppen vorschlagen sollen. An diesen Projektgruppen werden sich auch Vertreter aus der Föderation beteiligen, um unsere Erkenntnisse und Ansätze dort einzubringen, zugleich Anregungen für uns zu gewinnen und in die Praxis umzusetzen.

Ähnlich wie in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gleich mehrere Projekte gegenwärtig zusammengefasst und bedacht werden, hat es in Thüringen eine Perspektivkommission gegeben, die ihr vorläufiges Abschlusspapier im Jahre 1999 unter dem Titel vorlegte: „Beteiligungsoffene Gemeindekirche“.<sup>2</sup> Dieses bereits in dem – zugegeben –

- 
- 1) Jürgen ZIEMER: Kirche im Veränderungsprozess: ekklesiologische und kybernetische Perspektiven. In: KIRCHE UNTER VERÄNDERUNGSDRUCK: Wahrnehmungen und Perspektiven / hrsg. von Wolfgang Ratzmann und Jürgen Ziemer. Leipzig 2000, 104-118, 109-111.
  - 2) BETEILIGUNGSOFFENE GEMEINDEKIRCHE: Ergebnis der Arbeitsgruppe: Zukünftige Gestalt der Kirche (Perspektivkommission) / hrsg. vom Gemeindedienst der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, Eisenach 1999 [Teil II: „Er selbst kommt uns entgegen. Die Zukunft ist sein Land.“: Handlungsfelder auf dem Weg zu einer beteiligungsoffenen Gemeindekirche = Drucksache 16/1 der 7. Tagung der IX. Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, 28.–31. Oktober 1999].

etwas sperrigen Titel angezielte Programm muss noch einmal „durchbuchstabiert“ werden. (Dass es leider etwas in Vergessenheit geraten ist, hängt offenbar damit zusammen, dass wir zwar regelmäßig neue Programme machen, aber Vorhaben allein noch wenig nützen. Die Erfahrung aller Organisationen – auch weit außerhalb der Kirche – besagt, dass 80–90 % des Erfolges in der harten praktischen Kleinarbeit und der Umsetzung von theoretischen Konzepten in die kleine Münze der alltäglichen Mühen bestehen.) Vielleicht werden gerade die Ansätze, die die „Arbeitsgruppe 2019“ in Thüringen auf ihre Praktikabilität sichtet, zur Umsetzung eines bislang noch sehr theorielastigen Konzeptes beitragen.

Immerhin sind die Grundeinsichten nach wie vor aktuell, die bereits im Titel dieser Studie festgehalten wurden: „Beteiligungsoffen“ meint ein Angebot, das sagt: „Du kannst, aber du musst nicht.“ Wir erleben von den Kirchbaufördervereinen bis zu den Chören, von den ungetauften Teilnehmern am Konfirmanden- und Religionsunterricht bis zu einzelnen diakonischen Aktivitäten immer wieder Menschen, die sich nur punktuell engagieren, aber nicht (noch nicht?) ganz dazugehören wollen und können.

Solche Distanz zur Gemeinde, zur Kirche insgesamt ist uns von unserem Herkommen und den scharfen Grenzen der jüngsten Vergangenheit her eher fremd. In früheren Zeiten gehörte man zur Kirche oder nicht, aber es gab kaum Zwischenschritte. Das war in neutestamentlicher Zeit noch anders. Da kannten jüdische Synagogen und christliche Kirchen die „Gottesfürchtigen“, die sich als Kreis von Sympathisanten um die eigentliche Gemeinde herum sammelten. Es waren die Gottesfürchtigen wie Cornelius und Lydia (Apg 10 bzw. 16), die später eine führende Rolle in den christlichen Gemeinden spielten. Möglicherweise haben wir uns heute stärker als bisher auf solche Formen der Gottesfurcht einzulassen und sie als Aufgabe und Chance und nicht nur als bedauerliche Kümmerformen wahrzunehmen.

Das zweite Stichwort „Gemeindekirche“ steht gegen das Bild und die Wirklichkeit einer „Pastorenkirche“ und gegen das Bild und die Wirklichkeit einer Obrigkeitskirche, in der die Hauptamtlichen für alles verantwortlich sind – oder besser – sein sollen. Nach wie vor stellt sich uns weiter die Aufgabe, eine „Gemeinschaft der Dienste“ als Gemeinschaft der mit vielen Gaben Beschenkten vor Ort aber auch in den überregionalen Aktivitäten zu entwickeln und zu leben. Beteiligung von Gemeindegliedern an Leitung und Arbeit in der Gemeinde und in den Werken unserer Kirchen ist in reichem Maß zu finden (wir sind die Organisation mit den meisten Ehrenamtlichen), aber wir brauchen nach wie vor die Entwicklung des Bewusstseins dafür, dass das, was wir – als Gemeindeglieder – nicht machen (finanzieren und verantworten), auf Dauer nicht durch andere geschieht, nicht durch andere finanziert und nicht durch andere personell getragen wird.

Schon die Gestaltung unserer Gottesdienste und die aktive Beteiligung an ihnen oder ihr Fehlen spricht für sich. Ob die hauptamtlichen Theologen ihn allein gestalten oder er Angelegenheit einer Vorbereitungsgruppe ist, sagt sehr viel über Gemeindeverständnis und Gemeindepraxis der Beteiligten. Es ist schon eindrucksvoll, in einer anglikanischen Dorfkirche den Einzugs der Gottesdienstgruppe zu erleben und so von Anfang an zu wissen, dass der Pfarrer Teil einer Gemeinschaft ist, die sich auf diesen Gottesdienst vorbereitet hat.

Nach wie vor stellt sich uns auch die Aufgabe, bei Gemeinde nicht nur an die lokalen Gemeinden, sondern auch an die

verschiedenen Gruppen und Initiativen zu denken, die als Gemeinden auf Zeit viele Menschen Kirche so erleben lassen, wie sie das brauchen, aber zu Hause nicht vorfinden und auffinden.

#### 4.3. Minderheitskirche mit einer Verantwortung für das Ganze

Wir müssen uns zugleich aber gegenseitig zugestehen, dass es keine Patentlösung gibt, und keine Pauschalrezepte. Was an einem Ort sinnvoll und förderlich ist, muss sich nicht in gleicher Weise in einer anderen Region bewähren. Wenn es also keine Patentrezepte gibt, dann müssen vor Ort Lösungen gesucht, bewertet und umgesetzt werden.

Beispiele aus anderen Ländern und Gegenden, aus anderen Kirchen und Gemeinden können die eigene Phantasie anregen, Anstöße geben und vor Holzwegen warnen, die eigene Überlegung und Entscheidung der Gemeindeleitung vor Ort können und dürfen sie nicht ersetzen.

Es wird auch wenig helfen, die angeblich Schuldigen mit starken Worten anzugreifen und drastische Maßnahmen zu fordern. Wie es wenig hilfreich ist, von einer „parochialen Gefangenschaft“ der Kirche zu sprechen und damit die Ortsgemeinden zu entwerten, so wird es auch nichts nützen, die landeskirchliche Struktur abzuschaffen, um statt dessen „starke Gemeinden“ zu schaffen.

Selbstverständlich kann keine Kirchenleitung die tägliche, redliche Arbeit vor Ort ersetzen, wohl aber kann sie gute lokale Arbeit wahrnehmen, unterstützen und auf solche Beispiele hinweisen. Das heißt: Starke Gemeinden und eine starke Kirchenleitung sind keine Gegensätze.

Auch die Rezepte „Einfach nur predigen und unterrichten“ oder „Einfach mehr Mission“ verschließen eher die Augen vor der Wirklichkeit, als dass sie helfen, den mühsamen Weg Schritt für Schritt zu bewältigen, den Gottes Volk heute durch die Kirchenwüste in Thüringen und Sachsen-Anhalt zu gehen hat.

Wenn Kirchen kleiner werden, tendieren sie häufig dazu, sich wie eine Sekte abzuschließen, um sich wenigstens im Innern „rein“ zu bewahren. Sie scheuen zugleich damit die Auseinandersetzungen mit dem Wahrheitsbewusstsein der Gegenwart. Das bedeutet, sie erliegen der Gefahr der Abschließung, dem Konformitätsdruck der kleinen Gruppe, sie sprechen dann ihre eigene Sprache und bauen an ihrem eigenen Weltbild.

Das muss aber nicht zwangsläufig so sein. Dagegen stehen die guten Erfahrungen von Minderheitskirchen, wie z. B. der protestantischen Kirche in Frankreich oder der lutherischen Kirche in der Slowakei! Beide haben sich je auf ihre Weise als Minderheitskirche den Fragen ihrer Zeit und ihres Volkes gestellt und damit als Minderheit Einfluss auf ihre Gesellschaft genommen. Ohne die Lutheraner würden wir wohl noch von „Oberungarn“ sprechen und nicht von der Slowakei. Es waren die Lutheraner, die anfangen Slowakisch zu sprechen. Und ohne die Auseinandersetzung mit den religiösen und sozialetischen Fragen der Zeit in der protestantischen Kirche Frankreichs wäre diese von hohen intellektuellen Ansprüchen geprägte Landschaft um vieles ärmer.



Meine Vision von Kirche, von unserer Kirche, die zwar nicht mehr das Volk als Ganzes umfasst, aber für das Ganze betet und nachdenkt, ist: Kirche, das sind die

- die etwas vom Leben verstehen,
- die Ansprüche an sich und an die Gesellschaft formulieren können,
- die nach Konzepten für sich und ein ganzes Leben suchen (also gerade nicht die Patchwork-Existenz fördern),
- die die Fragen aufnehmen, die uns beschäftigen, die aber kaum jemand wirklich artikuliert,
- die am besten wissen, was das Ganze unseres Lebens ausmacht,
- die eine Ahnung von dem haben, was unser Leben heil macht.

#### 4.4. Abschieds- und Aufbruchssituation

Es wird gerade im Blick auf die religiöse Situation im Osten oft auch von einem „Klima des Ressentiments gegen den Gottesglauben oder ein Klima der Gottesvergessenheit“ (Hans-Jürgen Abromeit) gesprochen, wobei „Gottvergessenheit“ in vielen Fällen das falsche Wort ist, da bei manchen unserer Zeitgenossen eine Weitergabe des christlichen Glaubens und religiöser Fragen schon vor drei Generationen abgebrochen ist. Sie haben vergessen, dass sie die Gottesfrage vergessen haben.

Bei aller Unkenntnis und Reserviertheit: Es ist auch eine neue Offenheit, z. T. auch eine wieder unbefangene Neugier gegenüber Fragen des christlichen Glaubens zu entdecken. Jugendliche scheinen nach neueren Umfragen viel weniger reserviert gegenüber religiösen Fragen als noch ihre Elterngeneration, die sehr feste Vorstellungen aus ihrer Schulzeit mitgebracht hat.

Evangelische Kindergärten und Schulen haben auch jenseits der Kirchgemeinden Ansehen, finden auch bei nicht-christlichen Eltern Anklang. Kinder und Jugendliche, obwohl von Hause aus nicht christlich, besuchen den Religionsunterricht oder nehmen die offenen Angebote der Kirchgemeinde wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den diakonischen Einrichtungen, die keiner Kirche angehören, wehren sich ja nicht nur gegen eine „Zwangschristianisierung“ oder werden aus Opportunismus Kirchenmitglied, sondern sie haben – so berichten es immer wieder Mitarbeiter der Diakonie – wirklich Interesse an Fragen des christlichen Glaubens und suchen Gesprächsmöglichkeiten.

Und viele Pastorinnen und Pfarrer werden gerade bei den sogenannten Kasualien, im Zusammenhang von Taufe, Trauung, Todesfall und auch beim Krankenbesuch in sehr ernsthafte Gespräche verwickelt.

Es gab Zeiten, da boten Kirchenmauern Schutz, und sie schufen so einen Freiraum in einem vereinnahmenden, fremdbestimmenden, entmündigenden politischen System. So wie seinerzeit dieser schützende Rückzug hinter die Kirchenmauern geboten war, so stehen wir heute, auch noch nach 15 Jahren, vor der Aufgabe, uns zu verstehen als eine Glaubens- und Dienst-Gemeinschaft in einer freien Gesellschaft, die sich nicht hinter Kirchenmauern zu verstecken braucht, sondern die ihre Türen weit aufmachen kann und den Dialog suchen muss.

Wir leben in einer Abschieds- und zugleich Aufbruchssituation. Wir müssen sehen lernen, was wir nicht mehr haben, aber auch das, was wir wieder oder neu haben.

Wir reden oft davon, dass noch mehr ehrenamtlich geleistet und getragen werden muss. Wir haben aber schon ein hohes Maß an Ehrenamtlichkeit. Das ehrenamtliche Engagement aber hat sich geändert. Es ist weniger das „Ehrenamt auf Lebenszeit“, wie es viele Menschen in den Ortsgemeinden übernommen und gewissenhaft ausgeführt haben. Es ist oft mehr ein zeitlich befristetes, auf ein Projekt bezogenes Ehrenamt geworden. Eltern, Mütter und zum Teil auch Väter, lassen sich „einspannen“ bei Angeboten der Kirchgemeinde für Kinder, solange sie die eigenen Kinder in dem betreffenden Alter haben! Jugendliche lassen sich für z. B. für ein Theaterprojekt begeistern, würden sich aber nicht in eine langfristige Aufgabe einbinden lassen. Wir haben an vielen Orten engagierte Chorleiter und Chöre und eine immer größere Schar an Lektoren.

Wir möchten schließen mit einem Gedicht von Klaus-Peter Hertzsch, das knapp und schön Unsicherheit und Glaubenshoffnung, drohenden Zweifel und überraschende Glaubenserfahrung zusammenhält:

*Die neuen Tage öffnen ihre Türen.  
Sie können, was die alten nicht gekonnt.  
Vor uns die Wege, die ins Weite führen:  
Den ersten Schritt. Ins Land. Zum Horizont.*

*Wir wissen nicht, ob wir ans Ziel gelangen.  
Doch gehn wir los. Doch reiht sich Schritt an Schritt.  
Und wir verstehn zuletzt: das Ziel ist mitgegangen;  
Denn der den Weg beschließt und der ihn angefangen,  
der Herr der Zeit geht alle Tage mit.*

---

## 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

---

### Verwaltungsdienstordnung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen

Vom 14. Dezember 2004

Das Kollegium des Kirchenamtes erlässt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kirchenamtes vom 5. Oktober 2004 (ABl. ELKTh S. 163, ABl. EKKPS S. 141) die folgende Verwaltungsdienstordnung:

#### I. Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren Dienst im gemeinsamen Kirchenamt an den Standorten Magdeburg und Eisenach versehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Sie ist zugleich Musterdienstordnung für die zugeordneten Einrichtungen und Werke.

## II. Arbeitsweise

## § 2

## Dienstleistungsorientierte Verwaltung

- (1) Personen, die mit dem Kirchenamt in Kontakt treten, ist freundlich und mit Verständnis für ihre Belange sowie klar und sachgerecht zu begegnen. Ihnen ist soweit wie möglich Rat und Hilfe zu gewähren. Sie sind bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu unterstützen, über notwendige Unterlagen und Zuständigkeiten zu informieren und auf Möglichkeiten zur Gestaltung und Beschleunigung des Verfahrens hinzuweisen.
- (2) Das kirchliche Verwaltungshandeln muss sachgemäß und nachvollziehbar sein. Auf sachbezogenes Vorbringen und Entscheiden ist bei der Ermessungsausübung und bei der Ausführung unbestimmter Rechtsbegriffe besonders zu achten.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen schriftlich, telefonisch, per Fax, E-Mail und in persönlicher Vorsprache erreichbar sein. Dies ist durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen.

## § 3

## Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist über Leistungen, Zuständigkeiten, Verfahren oder Termine angemessen und rechtzeitig zu informieren.
- (2) Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, sind Auskünfte und Informationen mit Öffentlichkeitswirkung (z. B. Presse, Rundfunk, andere Medien und Institutionen) den Bischöfinnen oder Bischöfen, der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten und den Pressesprechern vorbehalten.

## § 4

## Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterrichten sich rechtzeitig über wichtige arbeitsbereichsübergreifende Vorgänge und weisen auf die Notwendigkeit von Beteiligungen hin. Die Vorgesetzten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren sich gegenseitig über die für den jeweiligen Aufgabenbereich wichtigen Vorgänge. In den Arbeitsbereichen sollen deshalb in der Regel ein Mal monatlich Arbeitsbesprechungen durchgeführt werden.
- (2) Sind für die Bearbeitung eines Vorgangs mehrere Arbeitsbereiche zuständig, stimmen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Handeln miteinander ab und wirken auf eine einheitliche Sachbehandlung hin. Federführend für die Bearbeitung ist derjenige Arbeitsbereich, der nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit aufgrund der Geschäftsverteilung überwiegend zuständig ist. Bei Zweifeln über die Federführung bleibt der zuerst befasste Arbeitsbereich bis zur Klärung der Federführung zuständig. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Dezernentin bzw. der Dezernent, im Übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Kirchenamtes.
- (3) Die von zuständigen Personen oder Gremien getroffenen Entscheidungen sind von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beachten und zu vertreten.

## § 5

## Einhaltung des Dienstweges

- (1) Im Dienstverkehr haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienstweg einzuhalten.
- (2) Wer die Entscheidung seiner oder seines Vorgesetzten für rechtlich unzulässig oder in der Sache unzweckmäßig hält, kann sich, wenn ein Einvernehmen mit dieser oder diesem nicht zu erreichen ist, an die Vorgesetzten der Person wenden, die die Entscheidung getroffen hat, um diese überprüfen zu lassen.
- (3) In persönlichen Angelegenheiten kann jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter sich direkt an jede Vorgesetzte oder jeden Vorgesetzten wenden. Dies gilt unabhängig von der Möglichkeit, sich auch an die Mitarbeitervertretung zu wenden (§ 35 Abs. 2 MVG-EKD).

## § 6

## Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen sowie der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Verteilung, Ablage, Verwaltung und der Transport von Schriftgut, insbesondere bei der Post- und Sachbearbeitung hat so zu erfolgen, dass das Schriftgut vor dem Zugriff und der Einsichtnahme unberechtigter Dritter geschützt ist und den Belangen des Datenschutzes und des Postgeheimnisses Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere für Schriftgut, welches persönliche Daten und Angaben enthält.
- (3) An den Arbeitsplätzen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass in ihrer Abwesenheit dienstliche Vorgänge und elektronisch gespeicherte Daten gegen unbefugte Einsichtnahme und unbefugte Nutzung geschützt sind. Der Zugriff auf Vorgänge und Daten muss im Bedarfsfall für eine Vertretung möglich sein.
- (4) Bei als vertraulich gekennzeichneten Vorgängen ist zu sichern, dass ihr Inhalt Unbefugten nicht bekannt wird.
- (5) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind besonders zu beachten.

## § 7

## Allgemeine Grundsätze für die Sachbearbeitung

- (1) Die Sachbearbeitung hat einfach, zweckmäßig und so schnell als möglich zu erfolgen.
- (2) Die Geschäftsvorgänge sind grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs ohne Verzug zu bearbeiten. Durch besondere Dringlichkeit ändert sich die Reihenfolge. Können Anträge und Anfragen nicht innerhalb eines Monats bearbeitet werden, so ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Der Grund für die Verzögerung und der voraussichtliche Erledigungszeitpunkt sollen angegeben werden. Wird die Zwischennachricht mündlich oder telefonisch erteilt, ist dies in der Akte zu vermerken.
- (3) Stellt eine Mitarbeiterin ihre oder ein Mitarbeiter seine Unzuständigkeit fest, ist der Eingang umgehend an die zuständige Stelle abzugeben. Die Abgabe an die zuständige Stelle ist zu vermerken. Wird ein Vorgang an eine Stelle außerhalb des Kirchenamtes abgegeben, so ist dies dem Absender mitzuteilen. Die Abgabennachricht kann auch mündlich oder fernmündlich erteilt werden. Auf dem Eingang ist zu vermerken, ob und in welcher Form eine Abgabennachricht erteilt wurde.

(4) Der Schriftverkehr ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Soweit es zulässig und zweckmäßig ist, soll eine Angelegenheit mündlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail erledigt werden. Wiederholungen sind zu vermeiden.

(5) Der Stand der Sache muss aus den Akten vollständig ersichtlich sein. Aktenvermerke werden über alle aus den Akten nicht ersichtlichen Ereignisse (z. B. Telefonate, Dienstgespräche und -reisen) gefertigt, die für die Bearbeitung bedeutsam sind. Sie sollen bei knapper Formulierung das Wesentliche mitteilen, um die für eine Weiterarbeit nötigen Schlussfolgerungen ziehen zu können.

(6) Aus jedem Schreiben müssen die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter und das Datum der Ausfertigung ersichtlich sein.

(7) Mit der Unterzeichnung eines Schriftstückes übernimmt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Verantwortung für ihre oder seine Zuständigkeit und den Inhalt.

§ 8

Sprachliche Gestaltungsregeln

(1) Dienstliche Schreiben sollen höflich, klar und für die Empfänger verständlich sein. Nicht allgemein verständliche oder nicht sachlich notwendige Fremdwörter sind zu vermeiden. Sachdarstellungen und Rechtsausführungen sind auf das Wesentliche zu beschränken; auf das Vorbringen der Empfängerin oder des Empfängers ist angemessen einzugehen. Insbesondere bei Schreiben und Entscheidungen, die einem Begehren der Empfängerin oder des Empfängers nicht entsprechen oder welche für den Empfänger oder die Empfängerin beschwerend wirken, ist eine sachgerechte Begründung anzugeben. Die Begründung soll die Entscheidung verständlich und nachvollziehbar machen.

(2) Schreiben sollen grundsätzlich in persönlichem Briefstil mit Anrede und Schlussformel verfasst werden, es sei denn, der Briefstil ist nach Inhalt und Zweck des Schreibens nicht angebracht.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften in dienstlichen Schreiben sollen nach den für die Redaktion von Vorschriften geltenden Richtlinien bzw. den Bezeichnungen der jeweils einschlägigen Rechtssammlung zitiert werden.

(4) Abzukürzende Wörter werden beim erstmaligen Gebrauch ausgeschrieben und die Abkürzung in Klammern angegeben, es sei denn, die Abkürzung ist allgemein üblich oder es kann davon ausgegangen werden, dass ihre Bedeutung der Empfängerin oder dem Empfänger bekannt ist.

III. Geschäftsablauf

§ 9

Eingänge

(1) Eingänge müssen ohne Verzug in die Hand der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters gelangen.

(2) Eingehende Post ist in der Poststelle zu öffnen und mit dem Eingangsstempel zu versehen, wobei die Zahl der Anlagen festzuhalten ist.

(3) Schreiben, die mit dem Zusatz „persönlich“, „vertraulich“ oder „c/o“ adressiert sind, werden ungeöffnet an die bezeichneten Adressaten gegeben. Ergibt sich, dass es sich um Dienstopost handelt, ist der Vorgang unverzüglich durch den Adressaten in den Geschäftsgang zu bringen.

(4) Über E-Mail eingehende Nachrichten sind mit Ausnahme der Weglegesachen sofort auszudrucken. Die Ausdrucke sind in den Geschäftsgang zu geben.

(5) In den Dezernaten oder Referaten eingehende Faxschreiben sind in den Geschäftsgang zu geben.

§ 10

Registratur und Verteilung der Eingänge

(1) Die Eingänge sind zu registrieren. Nähere standortspezifische Regelungen können durch die Referatsleiterin oder den Referatsleiter für Personal und Innere Verwaltung am jeweiligen Standort erlassen werden.

(2) Durch gesonderte Festlegung der Präsidentin oder des Präsidenten in Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Bischöfen wird festgelegt, welche Eingänge vor der Verteilung einem bestimmten Personenkreis vorzulegen sind.

§ 11

Sicht- und Arbeitsvermerke, Verfügungen

(1) Die Eingänge werden mit Sichtvermerken, bei Bedarf mit Arbeitsvermerken und Verfügungen versehen. Der Sichtvermerk wird durch das festgelegte Namenskürzel angebracht.

(2) Arbeitsvermerke und Verfügungen

- Abs. (und Datum) – Absendung am ...
- Abs. per E-Mail – Absendung durch E-Mail
- Abs. per Fax – Absendung durch Fax
- b. R. – bitte Rücksprache
- Eilt (und Datum) – bevorzugt bearbeiten
- Koll – Behandlung im Kollegium notwendig
- sofort – vor allen anderen Vorgängen zu bearbeiten
- v. Abg. z. K. – vor Abgang zur Kenntnis vorzulegen
- z. K. – zur Kenntnis
- z. M. – zur Mitzeichnung
- z. w. V. – zur weiteren Veranlassung
- + (und Name) – abschließende Zeichnung vorbehalten von ...

Bearbeitete Vorgänge müssen eine Verfügung erhalten:

- z. d. A. – zu den Akten (wenn voraussichtlich eine weitere Bearbeitung des Vorgangs nicht mehr erforderlich sein wird)
- W. v. (und Datum) – Wiedervorlage mit Angabe des Zeitpunktes (wenn zur Erledigung des Vorgangs Weiteres abzuwarten oder zu veranlassen ist)
- z. V. – zum Vorgang (wenn die Weiterbehandlung des Vorgangs, zu dem sie gehören, bereits durch eine Wiedervorlage oder die Schlussverfügung „z. d. A.“ festgelegt ist)
- wegl. (und Datum) – weglassen (wenn sie geringe Bedeutung haben und das Rückgriffsinteresse nur kurzfristig besteht. Sie können ab genanntem Datum vernichtet werden, z. B. Prospekte, unaufgeforderte Angebote, Eingänge mit Tageswert u. ä.).

Die Verfügung ist mit Datum und handschriftlichem Zeichen durch die für die Bearbeitung zuständige Person zu signieren.

§ 12  
Kopien

- (1) Jede gefertigte Kopie eines Schriftstücks wird durch Stempel oder Schriftzug „Kopie“ gekennzeichnet. Für die Bearbeitung kommt es allein auf das Original an.
- (2) Sind Schriftstücke mehreren Vorgängen und damit weiteren Akten zuzuordnen, ist jeder weiteren Akte eine Ablichtung des Schriftstücks mit der Aufschrift „Kopie für Aktenzeichen ...“ beizufügen. Diese wird wie ein Original behandelt.

§ 13  
Vordrucke und Arbeitshilfen für standardisierte  
Arbeitsvorgänge

Für wiederkehrende, gleichartige Arbeitsvorgänge sowie sonstige standardisierte Dokumententeile sollen einheitliche und arbeitsgerechte Vorlagen, Vordrucke u. ä. Arbeitshilfen verwendet werden. Sie sollen möglichst in elektronischen Medien- und Informationsdiensten zur allgemeinen Verwendung bereitgehalten werden.

§ 14  
Zeichnung von Schriftstücken, Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit für die Zeichnung von Schreiben des gemeinsamen Kirchenamtes richtet sich nach den durch §§ 17 bis 22 Geschäftsordnung des gemeinsamen Kirchenamtes und durch die Geschäftsverteilung festgelegten Verantwortungsbereichen.
- (2) Dezententinnen und Dezenten unterzeichnen grundsätzlich,
- Schreiben, die in ihrer Bedeutung über den Aufgabenbereich eines Referates hinausgehen,
  - Schreiben an die EKD, die VELKD, die UEK sowie andere Landeskirchen, soweit nicht einfache Angelegenheiten betroffen sind,
  - Schreiben an Bundes- und Länderministerien, soweit nicht einfache Angelegenheiten betroffen sind,
  - Schreiben von rechtlich oder sachlich besonders schwieriger Natur oder von weittragender (auch wirtschaftlicher und finanzieller) Bedeutung,
  - Entscheidungen über Rechtsbehelfe, wenn der Erstbescheid von einer Referatsleiterin oder einem Referatsleiter unterzeichnet wurde.
- (3) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter zeichnen grundsätzlich in allen Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes insbesondere
- Schreiben und Bescheide von rechtlich oder sachlich schwieriger Natur oder größerer Bedeutung; bei größerer finanzieller Bedeutung ist die Beteiligung des Finanzreferates zu beachten,
  - Entscheidungen über Rechtsbehelfe, wenn der Erstbescheid von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter; (Fach)-Referentin oder (Fach)-Referenten unterzeichnet wurde,
  - Schreiben an Ministerien des Bundes und der Länder, an mittlere und obere Verwaltungsbehörden, die EKD, die VELKD, die UEK und andere Landeskirchen in einfachen Angelegenheiten.
- (4) Die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter, Referentinnen und Referenten sowie die Fachreferentinnen und Fachreferenten haben in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eigenständige Zeichnungsberechtigung.

- (5) Der Umfang der Zeichnungsberechtigung der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen wird durch die jeweils zuständige Dezententin oder den jeweils zuständigen Dezenten festgelegt.

§ 15  
Zeichnungsform

- (1) Es zeichnen die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Dezententinnen und Dezenten, die Referatsleiterinnen und Referatsleiter mit Namen und ihrer Dienstbezeichnung.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Unterschrift „im Auftrag (i. A.)“.

§ 16  
Mitzeichnung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident des gemeinsamen Kirchenamtes und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident im Rahmen seiner Befugnisse nach § 22 GO Kirchenamt und die Dezententinnen und Dezenten können sich die Mitzeichnung vorbehalten.
- (2) Dezententinnen und Dezenten können für Schreiben ihres Dezernates die abschließende Zeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten oder deren bzw. dessen Mitzeichnung sowie die Mitzeichnung anderer Dezententinnen und Dezenten vorsehen.
- (3) Referatsleiterinnen und Referatsleiter können für Schreiben ihres Dezernates die abschließende Zeichnung der zuständigen Dezententin oder des zuständigen Dezenten, die Mitzeichnung der Dezententin oder des Dezenten oder anderer Dezententinnen oder Dezenten sowie die Mitzeichnung anderer Referatsleiterinnen oder Referatsleiter vorsehen.
- (4) Sind bei der Bearbeitung eines Vorganges andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aufgrund ihrer sachlichen Zuständigkeit zu beteiligen, so wird ihnen der Entwurf von der federführenden Mitarbeiterin oder dem federführenden Mitarbeiter zur Mitzeichnung vor Abgang zugeleitet.

§ 17  
Postausgang

- (1) Jedes ausgehende Schreiben ist nach Unterzeichnung und entsprechender Mitzeichnung als Papierkopie mit Ausgangsvermerk zu den Akten zu nehmen. Bei Post, die mittels E-Mail versandt wird, ist ein Ausdruck, bei Post, die per Telefax versandt wird, ist das Sendeprotokoll zu den Akten zu nehmen.
- (2) Unter Berücksichtigung sachlicher Erfordernisse ist die wirtschaftlichste Versendungsart zu wählen. Der Postversand von Schriftstücken erfolgt durch die jeweilige Poststelle.
- (3) Sofern es der Schutz des Persönlichkeitsinteresses und der Datenschutz erfordert, sind Schriftstücke und Unterlagen verschlossen der jeweiligen Poststelle zuzuleiten. Dies gilt auch im Falle der Versendung als Sammelpost.
- (4) Wird aus dienstlichen Gründen ein Nachweis über die Absendung von Schriftstücken benötigt, können diese mit den Entwürfen der Poststelle zugeleitet werden. Die Poststelle bestätigt die Absendung auf dem Entwurf.
- (5) Nähere standortspezifische Regelungen können durch die Referatsleiterin oder den Referatsleiter für Personal und Innere Verwaltung am jeweiligen Standort erlassen werden.

§ 18  
Fax und E-Mail

- (1) Die Bearbeiterin oder der Bearbeiter einer Sache entscheidet im Einzelfall, ob ein Schreiben elektronisch versandt werden soll.
- (2) Die besonderen Rechte und Pflichten bei der Nutzung von E-Mail, Intranet und Internet werden in einer Dienstvereinbarung geregelt.

§ 19  
Dienstsiegel

- (1) Die Ermächtigung zur Führung von Dienstsiegeln wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des gemeinsamen Kirchenamtes schriftlich erteilt. Sie oder er kann diese Befugnis übertragen.
- (2) Die Dienstsiegel tragen Beizeichen und werden gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Sie sind unter Verschluss zu halten und dürfen Dritten nicht ausgehändigt werden. Ihr Verlust ist unverzüglich der aushändigenden Stelle anzuzeigen.
- (3) Weiteres regelt die Siegelordnung.

IV. Innere Verwaltung

§ 20  
Dienstgebäude und Diensträume

- (1) Dienstgebäude des gemeinsamen Kirchenamtes sind
  - am Standort Eisenach die Gebäude Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a und 2b und Schloßberg 4a (Kreuzkirche),
  - am Standort Magdeburg die Gebäude Am Dom 2, Leibnizstraße 4, Leibnizstraße 50, Hegelstraße 1 und Freiherr-vom-Stein-Straße 47.
- (2) Dienstgebäude und Diensträume sind ordentlich und sauber zu halten. Die Gestaltung der Diensträume mit persönlichen Gegenständen hat den Charakter der Dienststelle zu respektieren und darf dienstlichen Belangen nicht entgegenstehen.
- (3) Die Dienstgebäude, die Diensträume und ihre Einrichtungen dürfen nur mit Einwilligung der oder des für den jeweiligen Standort zuständigen Referatsleiterin oder Referatsleiters für Personal und Innere Verwaltung für außerdienstliche Zwecke genutzt werden.
- (4) In Dienstgebäuden, in Diensträumen und auf dienstlichen Grundstücken dürfen Waren und Dienstleistungen für private und kommerzielle Zwecke nicht beworben, angeboten, vertrieben oder vermittelt werden. Die jeweiligen Referatsleiter für Personal und Innere Verwaltung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Dienstgebäude sind außerhalb der regelmäßigen, durch die Gleitzeitvereinbarung festgelegten Arbeitszeiten verschlossen zu halten.
- (6) In Dienstgebäuden und Diensträumen ist der Schutz der Nichtraucher zu gewährleisten. In Dienstkraftfahrzeugen besteht Rauchverbot. Eine Ausweitung des Rauchverbots ist durch standortspezifische Regelung zulässig; die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

§ 21  
Regelarbeitszeit und Gleitzeitvereinbarung

- (1) Den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenamtes regelt die Gleitzeitvereinbarung.
- (2) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Gleitzeitvereinbarung keine Anwendung findet und für die auch keine Sonderregelung bezüglich der persönlichen Arbeitszeit getroffen wurde, gilt die Regelarbeitszeit.
- (3) Die Regelarbeitszeit beginnt Montag bis Freitag 7.30 Uhr. Ihr tägliches Ende berechnet sich, indem die Wochenarbeitszeit auf gleich lange Arbeitstage verteilt wird.

§ 22  
Dienstreisen und Dienstgänge

- (1) Dienstreisen genehmigt die zuständige Dezentin oder der zuständige Dezent bei Vorlage eines Dienstreiseantrages. Die Dezentin oder der Dezent kann diese Befugnis auf ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder seinen Stellvertreter am jeweils anderen Standort für die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren. Dienstreiseaufträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstehen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident. Eine Dienstreise darf erst angetreten werden, nachdem sie genehmigt wurde.
- (2) Für die Teilnahme der Dezententinnen und Dezententen an den Tagungen und Sitzungen der kirchenleitenden Organe der Föderation und ihrer Teilkirchen gelten die Dienstreisen als genehmigt.
- (3) Die Dezententinnen und Dezententen können den ihrem oder seinem Dezernat zugeordneten Referatsleiterinnen und Referatsleitern Dienstreisen zu bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Anlässen generell genehmigen. Diese Genehmigung muss schriftlich erteilt werden. Sie ist den Referaten für Personal und Innere Verwaltung anzuzeigen.
- (4) Die Notwendigkeit der Dienstreise ist vor der Genehmigung durch die zuständige Referatsleiterin oder den zuständigen Referatsleiter zu bestätigen.
- (5) Dienstgänge sind alle dienstlich veranlassten Gänge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwischen den Dienstgebäuden am jeweiligen Standort und innerhalb Eisenachs und Magdeburgs. Vor Antritt eines Dienstganges hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter seine Abwesenheit und den Zweck des Dienstganges durch Eintragung in eine entsprechende Liste zu dokumentieren. Nähere standortspezifische Regelungen können durch die Referatsleiterin oder den Referatsleiter für Personal und Innere Verwaltung am jeweiligen Standort erlassen werden.

§ 23  
Urlaub und Freistellung

- (1) Die langfristige Planung des Erholungsurlaubes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für eine kontinuierliche Arbeit des Kirchenamtes unverzichtbar. Verantwortlich für die Urlaubsplanung ist die Dezentin oder der Dezent.
- (2) Die Planung des Erholungsurlaubes ist unter Beachtung der Vertretungsregeln in den Dezernaten bis zum Ende der 8. Kalenderwoche vorzunehmen und den Referaten für Personal und Innere Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Urlaubsplan ist im Dezernat in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Die Genehmigung von Urlaub und Freistellung ist rechtzeitig, die Genehmigung von Erholungsurlaub ist vierzehn Tage vor Antritt zu beantragen. Hierfür ist ein Formular zu verwenden. Bei der Genehmigung ist die Urlaubsplanung zu beachten, Abweichungen bedürfen einer gesonderten Begründung.

(4) Die Genehmigung erteilt

- bei Dezernentinnen und Dezernenten die Präsidentin oder der Präsident des gemeinsamen Kirchenamtes,
- bei Referatsleiterinnen und Referatsleitern die Dezernentin oder der Dezernent,
- bei allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die direkte oder der direkte Vorgesetzte.

(5) Den Referaten für Personal und Innere Verwaltung ist das Formular zur Bestätigung zuzuleiten, es verbleibt anschließend bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter. Urlaub und Freistellungen dürfen erst angetreten werden, wenn ihre Genehmigung von den Referaten für Personal und innere Verwaltung bestätigt wurde.

#### § 24

##### Benutzung des Diensttelefons für Privatgespräche

(1) Vom Arbeitsplatz aus dürfen grundsätzlich nur Dienstgespräche geführt werden. Private Telefongespräche während der Dienstzeit sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Müssen aus dringenden Gründen vom Arbeitsplatz aus Privatgespräche geführt werden, so ist vorher die Kennziffer zur Registrierung des Gesprächs als Privatgespräch vorzuzählen. Überschreitet die Dauer privater Telefongespräche 30 Minuten im Monat, so wird die das Limit überschreitende Zeit vom Zeitkonto abgezogen und ist gegebenenfalls nachzuarbeiten. Der Nachweis erfolgt über die Telefonabrechnung.

#### § 25

##### Elektronische Medien

(1) Der Zugang zu elektronischen Medien wie E-Mail und Internet wird als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

(2) Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.

#### V. Schriftgutverwaltung

#### § 26

##### Schriftgutverwaltung

Für die Schriftgutverwaltung gelten die bisherigen Regelungen am jeweiligen Standort, soweit nichts anderes bestimmt wird.

#### VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 27

##### Ergänzende Bestimmungen<sup>1</sup>

(1) Nachfolgende ergänzende Bestimmungen gelten an den Standorten Eisenach und Magdeburg.

1. Gleitzeitvereinbarung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland an den Standorten Eisenach und Magdeburg vom 2. November 2004.
  2. Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses vom 22. Dezember 2004
  3. Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes vom 22. Dezember 2004
  4. Merkblatt zur Verpflichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den Datenschutz vom 1. November 2004
- (2) Ergänzend zu vorstehenden Bestimmungen sind von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Standort Eisenach folgende Regelungen zu beachten:
1. Merkblatt zum Umgang mit elektronischer Post vom 11. August 2003
  2. Vereinbarung zur Nutzung des Internets am Arbeitsplatz vom 12. August 2003
  3. Merkblatt zum Brandschutz vom 6. August 2003
  4. Hinweis über die Gebührenpflicht für private Rundfunkempfangsgeräte am Arbeitsplatz vom 6. August 2003.
- (3) Ergänzend zu vorstehenden Bestimmungen sind von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Standort Magdeburg folgende Regelungen zu beachten:
1. Nummer II, 2. bis 6. Geschäftsanweisung 1/04 zum Verfahren bei Abwesenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. Februar 2004 (Anlage 1 Teil A)
  2. Geschäftsanweisung 4/03 vom 9. Dezember 2003 über die Einführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen im Konsistorium der EKKPS in der Fassung der Geschäftsanweisung 2/04 vom 3. Juni 2003 (Anlage 2)
  3. § 1 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1, § 6, §§ 9 bis 12 Geschäftsanweisung 1/03 zur Verwaltung des kirchlichen Schriftgutes im Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsens vom 7. Oktober 2003 (Anlage 1, Teil B)
  4. Geschäftsanweisung 2/02 zur Nutzung von E-Mail, Internet und Intranet am Arbeitsplatz vom 13. August 2002 (Anlage 3)
  5. Geschäftsanweisung 2/01 zum Auswahl- und Entscheidungsverfahren für die Einstellung von Referatsleitern und Referatsleiterinnen, Fachreferenten und Fachreferentinnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des gehobenen Dienstes im Konsistorium vom 17. Oktober 2001 (Anlage 4)
  6. Geschäftsanweisung 1/97 zur Rechtsbehelfsbelehrung vom 25. März 1997 (Anlage 5)
  7. Geschäftsanweisung 3/96 zu Allgemeinen Verlautbarungen des Konsistoriums vom 10. September 1996 in Form der Verfügung des Konsistorialpräsidenten Kiderlen vom 4. Juli 1997 (Anlage 6)
  8. Geschäftsanweisung 3/95 über die praktische Anwendung der Informations- und Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) vom 30. August 1995 (Anlage 7)
  9. Geschäftsanweisung 2/95 zur Regelung des Dienstpostweges zwischen Konsistorium und Kirchenkreis sowie Kirchengemeinden vom 10. April 1995 (Anlage 8)
  10. Nummer 2.2 und 2.3 der Geschäftsanweisung 2/94 über die Abrechnung von Reisekosten im Konsistorium vom 22. April 1994 (Anlage 1, Teil C)
  11. Geschäftsanweisung Nr. 1/94 über die Nutzung einer Bahncard für Dienstreisen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom 28. Februar 1994 (Anlage 9)

<sup>1</sup> Vom Abdruck der nachstehend bezeichneten Anlagen wird abgesehen.

12. Geschäftsanweisung über die Bildung einer Arbeitsplatzbewertungskommission im Konsistorium vom 1. Juni 1993 (Anlage 10)

§ 28  
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsdienstordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Magdeburg/Eisenach, den 14. Dezember 2004

Brigitte Andrae  
Präsidentin des Kirchenamtes

Dr. Hans-Peter Hübner  
Vizepräsident des  
Kirchenamtes

Verwaltungsanordnung Nr. 1/2004  
zur Bewirtschaftung von Haushaltsstellen

Vom 7. Dezember 2004

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2005 – Haushaltsgesetz 2005 – vom 20. November 2004 (ABl. EKM 2005 S. 3) und gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen vom 5. Oktober 2004 (ABl. ELKTh S. 163, ABl. EKKPS S. 141) wird nach Anhörung der Mitarbeitervertretungen folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

1. Geltungsbereich  
Diese Verwaltungsanordnung gilt für das Kirchenamt und die unselbständigen Einrichtungen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Teilkirchen, soweit sie der Kirchenkasse des Kirchenamtes angeschlossen sind.
2. Aufträge
  - 2.1 Das Kirchenamt und die Einrichtungen können Aufträge im Rahmen des durch Beschluss der Föderationssynode oder des durch Beschluss der Synoden der Teilkirchen verantworteten Haushaltsplanes (Budgets) auslösen.
  - 2.2 Verträge, die die Föderation oder die Teilkirchen längerfristig verpflichten und deren Wert 10.000 € überschreitet oder die über den Bereich der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hinausgehen, bedürfen der Mitzeichnung des Referatsleiter Finanzen am jeweiligen Standort.
  - 2.3 Für Anträge auf Fördermittel gilt Ziffer 2.2 bezüglich der Eigenanteile sinngemäß.  
  
Die Wiederbesetzung von Stellen erfolgt im Benehmen mit dem Referatsleiter Finanzen am jeweiligen Standort, für die Föderation ist der Finanzdezernent zuständig.
  - 2.5 Planungen, die unmittelbar oder mittelbar Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus auslösen, sollen zum

frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Referatsleiter Finanzen am jeweiligen Standort abgestimmt werden; finanzwirksame Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn die Finanzierung haushaltsrechtlich geklärt ist.

3. Anordnungszwang
  - 3.1. Es sind nur schriftliche Kassenanordnungen zulässig. Ausgabeanordnungen sind stets vor Leistung der Zahlung zu erteilen. Einnahmeanordnungen sollen vor Annahme der Zahlung erteilt werden.
  - 3.2. Einzahlungen, die von der Kirchenkasse nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Einnahmeanordnung angenommen worden sind, sind sofort dem zuständigen Referat mitzuteilen. Dieses hat die fehlende Anordnung unverzüglich zu erstellen.
4. Anordnungsbefugnis
  - 4.1. Anordnungsbefugt sind die Referatsleiter und die Leiter der Einrichtungen. Diese können im Benehmen mit der Präsidentin (für den Standort Magdeburg) oder dem Vizepräsidenten (für den Standort Eisenach) Sachbearbeitern die Anordnungsbefugnis ausnahmsweise übertragen. Unbenommen von diesen Übertragungen bleiben sie verantwortlich und sind von den Sachbearbeitern in Fällen von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen.
  - 4.2. Der zuständige Dezernent bzw. die Präsidentin ist von den Referatsleitern in Fällen von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen.
  - 4.3. Mit seiner Unterschrift übernimmt der Anordnungsbeauftragte die Verantwortung dafür, dass
    - a) in der Kassenanordnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
    - b) die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Mitarbeitern abgegeben worden ist und
    - c) Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Zahlungen bei der angegebenen Haushaltsstelle verausgabt werden dürfen.
  - 4.4. Der Anordnungsberechtigte darf keine Kassenanordnung erteilen, die auf ihn oder seinen Ehegatten lautet. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit dem Anordnungsberechtigten bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.
5. Feststellung der sachlichen, rechnerischen und fachtechnischen Richtigkeit
  - 5.1. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht, nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und dass die Lieferung und Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist. Zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit sind die Referatsleiter befugt. Diese sollen Sachbearbeiter mit der Feststellung beauftragen.

- 5.2. Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind.  
Zur Feststellung der rechnerischen Richtigkeit sind alle Mitarbeiter befugt, auch insoweit sie ausnahmsweise im Einzelfall nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig sind.
- 5.3. Bei der fachtechnischen Prüfung erstreckt sich die Bescheinigung auf die fachtechnische Seite der sachlichen Feststellung, wenn für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (z. B. auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind.
6. Bewirtschafter  
Sofern Dezernenten oder Referatsleiter als Bewirtschafter im Haushaltsplan ausgewiesen sind, haben sie die Anordnungsbefugnis und das Recht der sachlich richtigen Feststellung im Rahmen dieser Verwaltungsanordnung.  
Sofern Sachbearbeiter als Bewirtschafter im Haushaltsplan ausgewiesen sind, haben sie das Recht der sachlich und der rechnerisch richtigen Feststellung.  
Abweichungen sind schriftlich gemäß Nr. 4.1. und 5.1. festzulegen.
7. Ausgabeanordnungen
- 7.1. Ausgabeanordnungen für regelmäßige Zahlungen in bestimmter Höhe oder regelmäßige Zahlungen in unbestimmter Höhe, aber regelmäßig wiederkehrend, sollen durch Jahres- oder Daueranordnung angewiesen werden; dies gilt nicht für Personalkosten.
- 7.2. Keiner Ausgabeanordnung bedürfen die durchlaufenden Zahlungsvorgänge im Rahmen der Dienstleistungsfunktion der ZGASSt.
8. Einnahmeanordnungen  
Für Einnahmen gilt Ziffer 7 sinngemäß. Für häufig wiederkehrende Einnahmen soll von der Daueranordnung Gebrauch gemacht werden. Die Kasse ist berechtigt, sofern sie die Einnahme eindeutig zuordnen kann, die Einnahme unmittelbar zu verbuchen.
9. Mitzeichnung des Referatsleiters Finanzen  
Zahlungsvorgänge im Bereich des Kirchenamtes, die den Wert von 10.000 € übersteigen, sind vor Zahlungsauslösung dem Referatsleiter Finanzen am jeweiligen Standort zur Mitzeichnung vorzulegen, sofern er keine andere Person damit beauftragt. Davon ausgenommen sind Baurechnungen.
10. Zahlungüberwachung  
Die Kasse ist rechtzeitig über zu erwartende Zahlungseingänge (z. B. durch Rechnungskopien oder vorbereitete Anordnungen) zu unterrichten. Ist das ordnungsgemäß geschehen, obliegt der Kasse die Überwachung des Zahlungseinganges und ggf. einer ersten Mahnung. Die Verfolgung der Zahlung und ggf. die Beitreibung geschieht in Verantwortung des zuständigen Referates bzw. der Einrichtung.
11. Visakontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt der ELKTh und das Rechnungsamt der EKKPS  
Das Rechnungsprüfungsamt der ELKTh und das Rechnungsamt der EKKPS sind berechtigt, am jeweiligen Standort die Visakontrolle durchzuführen. Das zuständige Rechnungs(-prüfungs-)amt entscheidet eigenverantwortlich über den Umfang der Visakontrolle. Die Visakontrolle ist nicht Voraussetzung für die Auslösung einer Zahlung. Werden Bedenken gegen die Auslösung einer Zahlung geltend gemacht, ist die Zahlung nicht auszuführen. Können die Bedenken durch den für die Zahlung Verantwortlichen nicht ausgeräumt werden, ist die Angelegenheit dem Referatsleiter Finanzen am jeweiligen Standort zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
12. Technische und personelle Anforderungen im Zahlungsverkehr
- 12.1. Die im Zahlungsverkehr berechtigten Mitarbeiter werden durch die zuständigen Referatsleiter bzw. Leiter der Einrichtungen benannt. Sie sind bei Aufnahme der Tätigkeit und erforderlichenfalls wiederholt einzuweisen; die Einweisung ist aktenkundig zu machen (siehe Anlage). Die Berechtigung ist in die Stellenbeschreibung aufzunehmen. Die Einweisung der Dezernenten obliegt dem Finanzdezernenten, die Einweisung der Referatsleiter erfolgt durch die Dezernenten, die Einweisung der Leiter der Einrichtungen obliegt dem zuständigen Referatsleiter.
- 12.2. Die vom Dezernat Finanzen vorgeschriebenen Formulare sind zu nutzen.
- 12.3. Der Zahlungsverkehr ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu gestalten. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sind höhervorzinslich anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind. Barzahlungen sind nach Möglichkeit auszuschließen. Skonti sind zu nutzen. Die Anordnungen sind so rechtzeitig zur Kirchenkasse zu geben, dass Fristen gewahrt werden können. Zahlungstermine sind möglichst spät festzulegen; Zahlungsziele sind auszunutzen.
- 12.4. Die Erteilung der Lastschriftbefugnis an Zahlungsempfänger bedarf der Zustimmung des Referatsleiters Finanzen am jeweiligen Standort.
- 12.5. Zahlungsvorgänge, die den Betrag von 100.000 € überschreiten, sind rechtzeitig (mindestens drei Arbeitstage) vorher anzukündigen (bei unvermeidlichen Barzahlungen: 500 €). Dies gilt nicht für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen; Zahlungstermine dafür sind mit dem Kassenleiter abzustimmen.
13. Zahlstellen  
In besonderen Fällen können mit Zustimmung des Referatsleiters Finanzen am jeweiligen Standort Zahlstellen zur Entgegennahme von Gebühren oder zweckbestimmten Einnahmen eingerichtet werden. Die Verantwortung für die Zahlstellen obliegt dem zuständigen Referat bzw. der Einrichtung. Die Referatsleiter bzw. die Leiter der Einrichtungen legen die Berechtigung fest und weisen die Mitarbeiter ein. Einnahmen sind zu quittieren und im Kassenbuch zu vermerken. Das Bargeld ist in Stahlkassetten und in verschlossenen Schränken aufzubewahren. Barbeträge in Zahlstellen sollen angemessen sein und dürfen den Betrag von 1.600 € nicht überschreiten.



14. Vorschüsse
  - 14.1. Sind im Einzelfall höhere Barzahlungen erforderlich, können Vorschüsse gewährt werden. Für Vorschüsse, die den Betrag von 5.000 € übersteigen, ist die Mitzeichnung des Referatsleiters Finanzen am jeweiligen Standort erforderlich.
  - 14.2. Für häufig wiederkehrende Kleinausgaben können feste (eiserne) Vorschüsse gewährt werden. Vorschussempfänger haften für den empfangenen Vorschuss unmittelbar. Die Mitzeichnung des Referatsleiters Finanzen am jeweiligen Standort ist erforderlich.
  - 14.3. Schecks dürfen nur mit Zustimmung des Referatsleiters Finanzen am jeweiligen Standort ausgestellt werden.
  - 14.4. Die Mitführung von ausländischen Zahlungsmitteln auf Dienstreisen darf den Wert von 2.500 € nicht übersteigen.
15. Zuständigkeit des Dezernenten bzw. der Präsidentin  
Vom Dezernenten bzw. von der Präsidentin kann in seinem bzw. in ihrem Dezernat festgelegt werden, dass er bzw. sie anstelle der Referatsleiter zuständig ist.
16. Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung  
Das Rechnungsprüfungsamt der ELKTh und das Rechnungsamt der EKKPS sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihnen dürfen keine Weisungen erteilt werden, die Umfang, Art und Weise oder Ergebnis der Prüfung betreffen.
17. Änderung und Neuordnung der Bewirtschafter  
Auf Antrag kann der Finanzdezernent Änderungen der vom Kollegium festgelegten Bewirtschafterzuordnung vornehmen.
18. Sprachregelung  
Die vorstehenden Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
19. Inkrafttreten  
Diese Verwaltungsanordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsanweisung des Konsistoriums Nr. 1/02 zum Zahlungsverkehr vom 13. August 2002 außer Kraft.

Eisenach/Magdeburg,  
den 7. Dezember 2004  
(7925/6422-2)

Brigitte Andrae  
Präsidentin des Kirchenamtes

## Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 16. November 2004

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund von Artikel 14 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts folgende Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beschlossen:

### § 1 Grundlagen

- (1) Für die Förderung und Begleitung der pädagogisch-theologischen Arbeit hat die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ein Pädagogisch-Theologisches Institut (PTI) eingerichtet.
- (2) Das Pädagogisch-Theologische Institut ist eine unselbständige Einrichtung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation) und der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit Arbeitsstellen in Neudietendorf und Drübeck.
- (3) Rechtsträger des Pädagogisch-Theologischen Instituts ist die Föderation. Über die Beteiligung der Evangelischen Landeskirche Anhalts an den Kosten wird eine gesonderte Finanzvereinbarung mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts getroffen.
- (4) Der Auftrag des Pädagogisch-Theologischen Instituts ergibt sich aus der Verantwortung der Kirche für die Erziehung, Unterrichtung und Begleitung von getauften und ungetauften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und der Mitverantwortung für Bildung und Erziehung im schulischen und außerschulischen Bereich.
- (5) In das Pädagogisch-Theologische Institut ist am Standort Drübeck eine Fachschule für Gemeindepädagogik integriert.

### § 2 Ziele der Institutsarbeit

Mit der Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts wollen die beteiligten Kirchen insbesondere folgende Ziele erreichen:

- a) Wahrnehmung des kirchlichen Bildungsauftrages im kirchlichen und öffentlichen Raum,
- b) Qualitätssicherung und -verbesserung in den gemeinde- und religionspädagogischen Arbeitsfeldern,
- c) bedarfsgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für gemeinde- und religionspädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- d) Beiträge zum Bildungsdiskurs in Schule, Kirche und Gesellschaft,
- e) Entwicklung und Mitwirkung bei der Umsetzung integrierter Konzepte zwischen schulischer und gemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

## § 3

## Aufgaben des Pädagogisch-Theologischen Instituts

Dem Pädagogisch-Theologischen Institut obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Grundlagenarbeit
  - a) Entwicklung von Lehrplänen, Prüfungsanforderungen und Leistungsstandards,
  - b) Erarbeitung und Begutachtung von Lehr- und Lernmitteln,
  - c) Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragestellungen der Schulentwicklung,
  - d) Entwicklung von Konzeptionen für die Gestaltung der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeit mit Kindern, Konfirmanden/Konfirmandinnen, Jugendlichen und Erwachsenen,
  - e) Konzeptionen für gemeindepädagogische Berufsbilder,
  - f) projektbezogene Begleitung von Schulentwicklungsprozessen an öffentlichen und kirchlichen Schulen,
  - g) gemeindepädagogische Konzeptionsentwicklung,
  - h) projektbezogene Unterstützung der Einrichtung von Netzwerken im Bereich gemeinde- und religionspädagogischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - i) Publikationen;
2. Fachliche Begleitung
  - a) fachliche Begleitung von Schulversuchen und Schulentwicklungsprozessen,
  - b) fachliche Bearbeitung ausgewählter gemeinde- und religionspädagogischer Fragestellungen;
3. Ausbildung
  - a) religions- und gemeindepädagogische Ausbildung in der Fachschule für Gemeindepädagogik,
  - b) religions- und gemeindepädagogische Ausbildung von Vikaren und Vikarinnen;
4. Weiterbildung
  - a) Mitwirkung bei der Weiterbildung von Lehrern und Lehrerinnen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis für Evangelischen Religionsunterricht,
  - b) Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis für Evangelischen Religionsunterricht,
  - c) Weiterbildung von Erziehern und Erzieherinnen in Kindertagesstätten in gemeindlicher und diakonischer Trägerschaft,
  - d) Weiterbildung von gemeindepädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
  - e) Religionsunterricht für Erwachsene: Stufen des Lebens;
5. Beteiligung an Prüfungen und Examina im kirchlichen und öffentlichen Bereich
6. Fortbildung
  - a) Fortbildung im schulpädagogischen Bereich,
  - b) Fortbildungen im religionspädagogischen Bereich,
  - c) Ausrichtung von Vokationstagungen,
  - d) Qualifizierung von Mentoren und Mentorinnen,
  - e) Fortbildung im Bereich Kindergottesdienst,
  - f) Mitwirkung bei gemeindepädagogischer Fortbildung;
7. Evaluation
  - a) Evaluation der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeitsfelder,
  - b) Selbstevaluation des Instituts;
8. Fachliche Kooperation mit allen relevanten Partnern und Partnerinnen.

## § 4

## Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium trägt die Verantwortung dafür, dass das Pädagogisch-Theologische Institut seine Aufgaben im Sinne dieser Ordnung wahrnimmt.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere die:
  - a) Beratung der Föderation und der Evangelischen Landeskirche Anhalts in allen Angelegenheiten des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
  - b) Besprechung aktueller und zukünftiger Aufgaben des Pädagogisch-Theologischen Instituts mit dessen geschäftsführendem Direktor oder geschäftsführender Direktorin und Vereinbarung von Tätigkeitsschwerpunkten,
  - c) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichts des geschäftsführenden Direktors oder der Direktorin,
  - d) Stellungnahme zu Haushaltsplanentwurf und Jahresabschluss,
  - e) Bestellung eines Stellenbesetzungsausschusses,
  - f) Mitwirkung bei der Ernennung des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin.
  - g) Beratung von Initiativen und Vorschläge der Beratergruppen

## § 5

## Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
  - a) der Leiter oder die Leiterin des Dezernats Bildung des Kirchenamtes der Föderation oder die Vertretung im Amt,
  - b) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Landeskirche Anhalts oder die Vertretung im Amt,
  - c) ein berufener Vertreter oder eine berufene Vertreterin des Bildungsausschusses der Föderationssynode,
  - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Lehrstuhls für Gemeindepädagogik der Evangelischen Fachhochschule für Gemeindepädagogik Berlin,
  - e) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Universitäten Erfurt, Halle und Jena,
  - f) bis zu vier weitere durch das Kirchenamt der Föderation für die Dauer von drei Jahren berufene Mitglieder.

Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin des Pädagogisch-Theologischen Instituts und der Direktor oder die Direktorin der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Arbeitsstelle nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.

## § 6

## Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er oder sie lädt unter Versendung der Tagesordnung zwei Wochen vorher ein. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Die Beratungen sind vertraulich. Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, die an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder die Stellvertretung, der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin oder die Stell-

vertretung und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Kuratoriumsmitglieds ist sie geheim vorzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(3) Dem Direktor oder der Direktorin der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Arbeitsstelle obliegt die Schriftführung des Kuratoriums.

(4) Das Kuratorium kann sich über diese Festlegungen hinaus eine Geschäftsordnung geben.

### § 7

#### Stellenbesetzungsausschuss

(1) Für die Besetzung aller Stellen des Pädagogisch-Theologischen Instituts richtet das Kuratorium einen Stellenbesetzungsausschuss ein, der dem Kollegium des Kirchenamtes Vorschläge für die Besetzung der in §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 genannten Stellen unterbreitet.

(2) Dem Stellenbesetzungsausschuss des Kuratoriums gehören an:

- a) der Leiter oder die Leiterin des Dezernats Bildung des Kirchenamtes der Föderation als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
- c) ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin, der oder die vom Kuratorium bestimmt wird,
- d) der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin des Pädagogisch-Theologischen Instituts und der Direktor oder die Direktorin der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Arbeitsstelle,
- e) ein Vertreter oder eine Vertreterin, der oder die vom Dozentenkollegium fachbereichsbezogen gewählt wird,
- f) ein Referatsleiter oder eine Referatsleiterin für Personaleinsatz des Kirchenamtes der Föderation.

(3) Für die Arbeitsweise des Stellenbesetzungsausschusses gilt § 6 entsprechend.

### § 8

#### Beratergruppen

(1) Zur Unterstützung der fachlichen Arbeit des Instituts und des Kuratoriums in den gemeinde- und religionspädagogischen Arbeitsfeldern werden zwei Beratergruppen gebildet.

(2) Geborene Mitglieder der Beratergruppe Gemeindepädagogik sind:

- a) der Referatsleiter oder die Referatsleiterin des Referates Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit des Kirchenamtes der Föderation als vorsitzendes Mitglied,
- b) ein Superintendent oder eine Superintendentin eines Kirchenkreises,
- c) ein Fachberater/Referent oder eine Fachberaterin/Referentin für Kinder- und Jugendarbeit.

Geborene Mitglieder der Beratergruppe Religionspädagogik sind:

- a) der Referatsleiter oder die Referatsleiterin des Referats Religionsunterricht als vorsitzendes Mitglied,
- b) ein Superintendent oder eine Superintendentin eines Kirchenkreises,
- c) ein Schulbeauftragter oder eine Schulbeauftragte.

Die Zuwahl von jeweils drei bis vier weiteren Personen (z. B. aus Universität und Fachhochschule) durch die Berater-

gruppen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin ist möglich.

(3) Die Beratergruppen können zur Bearbeitung gesonderter Vorhaben befristete Arbeitsgruppen bilden.

(4) Die Beratergruppen tagen mindestens einmal im Jahr und beraten die fachlichen Schwerpunkte der Institutsarbeit. An den Sitzungen nehmen die zuständigen Fachdozenten und Fachdozentinnen des Instituts teil.

### § 9

#### Fachschule für Gemeindepädagogik

(1) Die Fachschule für Gemeindepädagogik in Drübeck hat einen Schulleiter oder eine Schulleiterin, der oder die vom Kollegium des Kirchenamtes für die Dauer von sechs Jahren berufen wird. Erneute Berufung ist möglich.

(2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist für die Ausbildung gemäß der geltenden Ausbildungsordnung verantwortlich. Insbesondere ist er oder sie für die konzeptionelle Entwicklung der Ausbildung zuständig.

(3) Der Schulleiter oder die Schulleiterin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Direktors oder der Direktorin der Arbeitsstelle in Drübeck.

### § 10

#### Leitung

(1) Das Pädagogisch-Theologische Institut wird von einem geschäftsführenden Direktor oder einer geschäftsführenden Direktorin geleitet. In zweijährigem Turnus wechselt die Geschäftsführung zwischen den Direktoren oder Direktorinnen der Standorte Drübeck und Neudietendorf.

(2) Die Direktoren oder Direktorinnen der beiden Arbeitsstellen werden vom Kollegium des Kirchenamtes im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich.

Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin wird erstmalig für die Dauer von zwei Jahren vom Kollegium des Kirchenamtes auf Vorschlag des Kuratoriums ernannt.

Der Direktor oder die Direktorin der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Arbeitsstelle ist Stellvertretung des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin.

(3) Die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und der Direktoren oder Direktorinnen der Arbeitsstellen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

### § 11

#### Dozentenkollegium

(1) Die Dozenten und Dozentinnen werden für die Dauer von sechs Jahren vom Kollegium des Kirchenamtes berufen. Erneute Berufung ist möglich.

(2) Die Dozenten und Dozentinnen arbeiten eigenverantwortlich in ihren Aufgabengebieten. Sie vereinbaren fachübergreifende gemeinsame Projekte und stehen mit ihren Qualifikationen zur Mitarbeit in anderen Aufgabengebieten zur Verfügung.

(3) Das Dozentenkollegium trägt gemeinsam die Verantwortung für die Aufgaben des Pädagogisch-Theologischen Instituts gemäß § 3 dieser Ordnung. Es berät über die inhaltliche

Arbeit und die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen der Förderung und Unterstützung dieser Aufgaben.

(4) Das Gesamtkollegium wird durch den geschäftsführenden Direktor oder die Direktorin geleitet. Darüber hinaus bildet das Kollegium Fach- und Teilkonferenzen.

Das Dozentenkollegium kommt zu regelmäßigen Beratungen und Klausurtagungen zusammen. An den Zusammenkünften kann der Dezernent oder die Dezernentin des Kirchenamtes teilnehmen. Das Dozentenkollegium kann darüber hinaus Gäste zu seinen Zusammenkünften einladen.

(5) Das Dozentenkollegium ist für die pädagogisch-theologische Arbeit innerhalb der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland zuständig. Es nimmt regionale Akzentuierungen im Rahmen seiner Beauftragungen und Befugnisse vor.

## § 12

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Alle von den beteiligten Kirchen bis zum 31. Dezember 2004 für das Pädagogisch-Theologische Institut in Drübeck und das Pädagogisch-Theologische Zentrum in Neudietendorf vollzogenen Berufungen bleiben bis zum Ablauf des jeweiligen Berufszeitraums wirksam.

(2) Die Geschäftsordnung zu § 10 Abs. 3 erlässt das Kollegium des Kirchenamtes. Weitere Geschäftsordnungen erlassen die Gremien, für die sie gelten sollen.

(3) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen für das Pädagogisch-Theologische Institut in Drübeck vom 11. Dezember 1999 in der Fassung vom 3. April 2001 und die Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Zentrum in Neudietendorf vom 28. Juli 1998 außer Kraft.

(4) Diese Ordnung wird zum 1. Januar 2008 überprüft.

Magdeburg, den 16. November 2004  
D 3372-4

Brigitte Andrae  
Präsidentin  
Kirchenamt der  
Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

## Satzung der Evangelischen Jugend in Thüringen (EJTh)

Die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung der Evangelischen Jugend in Thüringen hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 29. Oktober 2004 folgende Satzung der Evangelischen Jugend in Thüringen beschlossen:

## § 1

### Präambel und Name

- (1) In der Verbundenheit des Bekenntnisses zu Jesus Christus,
- in dem gemeinsamen Auftrag, jungen Menschen das befreiende Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen,
  - in dem gemeinsamen Willen, für Kinder und Jugendliche einzutreten,

- mit dem Ziel, zukunftsfähige Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen und ihnen Teilhabe an deren Gestaltung zu ermöglichen,

bilden die gemeindliche/kirchenkreisliche Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die Vereine, Verbände, Einrichtungen, Initiativen, Arbeitsbereiche, Formen und Zweige evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Thüringen bei gegenseitiger Anerkennung gewachsener Prägungen einen gemeinsamen Dachverband.

(2) Er trägt den Namen „Evangelische Jugend in Thüringen“ der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, im Folgenden „EJTh“.

## § 2

### Aufgaben der EJTh

(1) Die EJTh hilft jungen Menschen, in den vielfältigen Bezügen unserer Welt in Wort und Tat als Christ zu leben.

(2) Dazu gehören insbesondere:

- a) Koordination und Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder
    - Großveranstaltungen, Kampagnen
    - Informationsmanagement nach innen
    - Netzwerkmanagement nach außen
    - Modellhaftes Handeln multiplizieren
  - b) jugendpolitische Arbeit
    - Vertretung gegenüber Bund, Land und Kirchen
    - Beratung der Mitglieder in Verbands- und jugendpolitischen Fragen
    - fachpolitische Arbeit
    - Förderung der Partizipation junger Menschen
  - c) Öffentlichkeitsarbeit
    - Lobbyarbeit
  - d) Finanzen
    - Finanzverwaltung und -verteilung
    - Akquise
- (3) Die Arbeit geschieht im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

## § 3

### Mitgliedschaft

(1) Mitglied der EJTh sind die Kinder und Jugendlichen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise der EKM in Thüringen.

(2) Mitglieder der EJTh können auf Antrag auch alle im Bereich der Evangelischen Jugend tätigen Vereine, Verbände, Einrichtungen und Arbeitsbereiche mit ihren Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden, soweit sie die Satzung der EJTh anerkennen. Der Antrag auf Mitgliedschaft in der EJTh ist von dem jeweils zuständigen Organ schriftlich an den Vorstand der EJTh zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter.

Der Austritt aus der EJTh erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand der EJTh mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Kalenderjahresende.

(3) Liegt die Voraussetzung der Mitgliedschaft nicht mehr vor, stellt die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung das Erlöschen der Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung fest.

(4) Bei groben Verstößen eines Mitglieds gegen die Bestimmungen der Satzung der EJTh und/oder gegen die kirchliche

Ordnung kann der Vorstand der EJTh einen Antrag auf Ausschluss des Mitglieds an die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung stellen. Die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung entscheidet über den Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus der EJTh geschieht mit sofortiger Wirkung; der Beschluss der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung ist endgültig.

#### § 4

##### Organe der EJTh

Organe der EJTh sind

- a) die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung und
- b) der Vorstand.

#### § 5

##### Die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung ist das oberste Organ der EJTh. Ihr gehören an Vertreterinnen und Vertreter

- a) der gemeindlichen/kirchenkreislichen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
  - b) der Vereine und eigenständigen Verbände sowie
  - c) der berufenen und geborenen Mitglieder.
- (2) Vereine und eigenständige Verbände können Vertreterinnen und Vertreter in die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung entsenden, wenn sie
- a) eine demokratisch verfasste Partizipationsstruktur haben und
  - b) in mindestens fünf Kirchenkreisen tätig sind.

#### § 6

##### Zusammensetzung der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- a) neun Vertreterinnen/Vertreter für die Vereine und eigenständigen Verbände, wobei
    - CVJM und EC je drei Vertreterinnen/Vertreter und
    - die anderen Vereine und eigenständigen Verbände insgesamt drei Vertreterinnen/Vertreter entsenden;
  - b) 16 Vertreterinnen/Vertreter für die gemeindliche/kirchenkreisliche Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, wobei
    - die Landesjugendkonvente je Aufsichtsbezirk/Propstei zwei Vertreterinnen/Vertreter und
    - die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je Aufsichtsbezirk/Propstei zwei Vertreterinnen/Vertreter entsenden;
  - c) bis zu fünf auf Vorschlag des Vorstands durch die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung berufene Vertreterinnen/Vertreter aus den noch nicht vertretenen Arbeitsbereichen;
  - d) die Landesjugendpfarrerinnen/Landesjugendpfarrer für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als geborene Mitglieder.
- (2) Mit beratender Stimme (Beratungs- und Antrags-, kein Stimmrecht) gehören der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung als geborene Mitglieder an

- a) die Leiterin/der Leiter des Referates Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit im Kirchenamt der EKM und
- b) die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer der EJTh.

Die für die Jugendarbeit zuständige Dezernentin/der für die Jugendarbeit zuständige Dezernent des Kollegiums des Kirchenamtes der EKM kann jederzeit beratend an den Sitzungen der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung teilnehmen.

(3) Die nach Absatz 1 Buchstabe a) entsendenden Vereine und eigenständigen Verbände bedürfen für die Ausübung ihres Entsendungsrechts der Bestätigung des Vorstands der EJTh. Die nach diesem Verfahren zu entsendenden neun Vertreterinnen/Vertreter sollen in einem mit allen Beteiligten abgestimmten Vorschlag aufgestellt werden; der Vorstand der EJTh ist an den abgestimmten Vorschlag gebunden.

(4) Für die unter Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Vertreterinnen/Vertreter ist jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen. Sie/er nimmt im Verhinderungsfall der Vertreterin/des Vertreters an der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung mit den entsprechenden Rechten und Pflichten teil.

#### § 7

##### Aufgaben der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung

Die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt die in § 2 genannten Aufgaben der EJTh wahr.
- b) Sie beschließt über die Fragen der Gesamtplanung und die Richtlinien der Arbeit der EJTh.
- c) Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter in getrennten Wahlgängen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter.
- d) Sie berät und beschließt über Anträge ihrer Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- e) Sie nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstands, den Geschäftsbericht der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers der EJTh sowie die Jahres- und Arbeitsberichte aus den Zweigen und Arbeitsformen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendverbandsarbeit entgegen.
- f) Sie gibt den verschiedenen Zweigen und Arbeitsformen der EJTh Empfehlungen und entsendet Mitglieder in die Leitung der Facharbeitskreise des Referates Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit.
- g) Sie setzt zur Klärung von Sachfragen und Erarbeitung von Projekten Ausschüsse ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- h) Sie beschließt über die Mitarbeit in anderen Gremien und wählt dafür die Vertreterinnen und Vertreter der EJTh.
- i) Sie beschließt die Geschäfts- und die Wahlordnung.
- j) Sie arbeitet in den Gremien der Kinder- und Jugendarbeit der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und anderer gesamtkirchlicher Zusammenschlüsse mit.
- k) Sie unterhält und fördert Kontakte mit den Kinder- und Jugendarbeitszweigen anderer Kirchen.
- l) Sie macht dem Kollegium des Kirchenamtes der EKM Vorschläge für die Besetzung der Stelle der Landesjugendpfarrerin/des Landesjugendpfarrers im Kirchenamt der EKM.

## § 8

## Arbeitsweise der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Verlangt der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter schriftlich unter Angabe des Grundes eine Einberufung der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung, so muss die/der Vorsitzende sie einberufen.
- (3) Die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter anwesend ist. Wird Beschlussfähigkeit festgestellt, beruft die/der Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung erneut ein. Die erneut einberufene Vertreterinnen- und Vertreterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig, wenn bei der Einberufung darauf ausdrücklich schriftlich hingewiesen worden ist.
- (4) Die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung leitet die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands.
- (5) Sofern nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Die Ergebnisse, insbesondere die gefassten Beschlüsse, der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Sitzungen der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung sind öffentlich. Personalfragen werden in geschlossener Sitzung verhandelt. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit auf Antrag mindestens einer Vertreterin/eines Vertreters durch Beschluss der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung ausgeschlossen werden. Gäste können auf Beschluss der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung das Wort ergreifen.

## § 9

## Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der EJTh besteht aus neun stimmberechtigten und zwei beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
  - a) die/der von der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung gewählte Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter;
  - b) insgesamt fünf Vertreterinnen/Vertreter aus der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung, wobei
    - ein Mitglied von den Vertreterinnen/Vertretern der Vereine und eigenständigen Verbände,
    - drei Mitglieder von den Vertreterinnen/Vertretern der gemeindlichen/kirchenkreislichen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und
    - ein Mitglied von den berufenen Vertreterinnen/Vertretern (§ 6 Abs. 1 Buchstabe c)) benannt werden;
  - c) eine Landesjugendpfarrerin/ein Landesjugendpfarrer, die/der von der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung bestimmt wird;
  - d) die Landesjugendwartin/der Landesjugendwart des CVJM. Von den drei gemäß Buchstabe b) durch die Vertreterinnen/Vertreter der gemeindlichen/kirchenkreislichen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit benannten Mitgliedern

- muss mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und ein Mitglied aus dem Landesjugendkonvent stammen. Können sich die jeweiligen Gruppen der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung über das nach diesem Verfahren aus ihrem Kreis zu benennende Mitglied für den Vorstand weder in der ersten noch in der darauf folgenden Sitzung der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung einigen, wird der unbesetzte Vorstandsplatz durch Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters aus der Mitte der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung besetzt.
- (3) Beratende Mitglieder des Vorstands der EJTh sind die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer und die Leiterin/der Leiter des Referates Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit im Kirchenamt der EKM.
- (4) Die für die Jugendarbeit zuständige Dezenternin/der für die Jugendarbeit zuständige Dezentern des Kollegiums des Kirchenamtes der EKM kann jederzeit beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin/ihres Nachfolgers im Amt.
- (6) Für die unter Absatz 2 genannten Vertreterinnen/Vertreter ist jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen. Sie/er nimmt im Verhinderungsfall der Vertreterin/des Vertreters mit den entsprechenden Rechten und Pflichten an den Sitzungen des Vorstands teil.

## § 10

## Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist bei seiner Arbeit an die Satzung und die Geschäftsordnung der EJTh gebunden. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung verantwortlich.
- (2) Der Vorstand nimmt die Leitung der EJTh zwischen den Sitzungen der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung wahr. Er vertritt die EJTh in der EKM sowie in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.
- (3) Der Vorstand begleitet und unterstützt die Landesgeschäftsführerin/den Landesgeschäftsführer der EJTh bei der Aufgabenerfüllung.
- (4) Der Vorstand begleitet die Arbeit der Ausschüsse der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung und kann ihnen Arbeitsaufträge zuweisen.
- (5) Der Vorstand gibt bei der Besetzung von Stellen für haupt- und nebenamtliche Referentinnen und Referenten im Referat Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie in der Jugendverbandsarbeit der Mitglieder der EJTh, soweit dies rechtlich zulässig ist, im Rahmen des Besetzungsverfahrens ein Votum ab.
- (6) Der Vorstand gibt gegenüber der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht ab.

## § 11

## Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sofern nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Über die Ergebnisse, insbesondere die gefassten Beschlüsse, der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Die Landesgeschäftsstelle

(1) Die EJTh hat eine Landesgeschäftsstelle. Sie wird von der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer geleitet.

(2) Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer verantwortet ihre/seine Arbeit gegenüber dem Vorstand der EJTh.

§ 13

Finanzierung der Arbeit der EJTh, Finanzverwaltung und Rechnungsführung

(1) Die Finanzierung der Arbeit der EJTh geschieht durch kirchliche Mittel, durch Zuschüsse sowie andere Zuwendungen.

(2) Für die Finanzverwaltung und Rechnungsführung ist die Landesgeschäftsstelle verantwortlich. Dabei ist sie an die geltenden kirchlichen Bestimmungen gebunden; sie untersteht der kirchlichen Finanzaufsicht.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

Über die im Rahmen geschlossener Sitzungen der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung und bei Vorstandssitzungen bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere in Personalangelegenheiten, haben alle Vertreterinnen und Vertreter Verschwiegenheit zu wahren. Von der Verschwiegenheitspflicht kann der Vorstand einzelne oder alle Vertreterinnen und Vertreter durch eine zu protokollierende Erklärung entbinden

§ 15

Änderung der Satzung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind auf der der Beschlussfassung vorhergehenden Tagung der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung einzubringen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung.

(2) Satzungsändernde Beschlüsse der Vertreterinnen- und Vertreterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKM.

§ 16

Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 7. November 1998 von der Jugendkammer der EJTh beschlossene und am 12. Dezember 1998 vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen genehmigte Satzung der Evangelischen Jugend in Thüringen (ABl. ELKTh 1999 S. 52) außer Kraft.

(2) Zu ihrer Wirksamkeit bedarf diese Satzung der Genehmigung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKM.

Eisenach, den 10. Dezember 2004

Der Vorstand  
der Evangelischen Jugend in Thüringen

Karin Joelsen  
Vorstandsvorsitzende

Genehmigt durch Beschluss am 14. Dezember 2004  
(5310-10)

Das Kollegium  
des Kirchenamtes der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland:

Christhard Wagner  
Oberkirchenrat

---

## 2. Personalmeldungen

---



---

## 3. Stellenausschreibungen

---

*Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

*Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

*Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

### 1. Freie Stelle einer Fachreferentin/eines Fachreferenten für Missionarischen Gemeindeaufbau

Im Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) ist die Stelle einer Fachreferentin/eines Fachreferenten für Missionarischen Gemeindeaufbau mit einem Dienstumfang von 75 % eines vollen Dienstumfanges zum 1. April 2005 neu zu besetzen.

*Die Dienststelle*

Dem Referat Gemeindeentwicklung und Mission im Kirchenamt der EKM ist die „Arbeitsstelle Gemeindekolleg der EKM“ an den Standorten Magdeburg und Neudietendorf zugeordnet. Die zu besetzende Stelle hat ihren Sitz in Neudietendorf, nahe der Landeshauptstadt Erfurt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Standorte bilden ein gemeinsames Team.

*Die Aufgabe*

Die Referentin/der Referent ist zuständig für die

- Beratung, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Gemeindeentwicklung, Mitarbeiter- und Leiterschaftsentwicklung,
- Förderung missionarischer Aktivitäten und Projekte in der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland,
- Vernetzung mit vergleichbaren Arbeitsbereichen in der EKD sowie in der Ökumene.

*Die Anforderungen:*

Gesucht wird eine Pastorin/ein Pfarrer mit mehrjähriger Berufserfahrung, möglichst mit Zusatzausbildung in den aus- geschriebenen Arbeitsfeldern. Da die Arbeit überregional im gesamten Förderationsgebiet der EKM geschieht, ist eine hohe Mobilität erforderlich.

*Das Angebot*

Modelle des missionarischen Gemeindeaufbaus in sich stark verändernden Situationen Ostdeutschlands können in einem großen Gebiet multipliziert werden. Neue Erfahrungen auf- grund unterschiedlichster Gemeindebedingungen können ge- sammelt, ausgewertet und multipliziert werden. Die Zusammenarbeit mit motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in weiteren Aufgabenfeldern erweitern das persönliche Erfahrungsspektrum.

Die Stelle ist auf die Dauer von 6 Jahren befristet. Verlänge- rung ist möglich.

*Bewerbungen sind bis zum 20. Februar 2005 an das*

Kirchenamt der EKM,  
Am Dom 2,  
39104 Magdeburg,  
z. H. OKR Hartmann

*zu senden.*

Für Auskünfte steht Kirchenrat Christoph Victor, Zinzendorf- platz 2, 99192 Neudietendorf, Tel. 03 62 02/77 17 90, zur Ver- fügung.

## Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

*Propstsprengel Halle-Naumburg*

*Kirchenkreis Halle-Saalkreis*

### **Pfarrstelle Löbejün**

4 Predigtstätten, 546 Gemeindeglieder

Stellenumfang 50 %

Besetzung durch den Gemeindegemeinderat

Dienstwohnung vorhanden

**Achtung:** für diese Ausschreibung läuft die Bewerbungs- frist bis 30. Juni 2005

### **1. Kirchenkreis Halle-Saalkreis**

#### **1.1. Stelle für eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen**

Der Norden des Kirchenkreises Halle-Saalkreis bietet eine 50% -Stelle für die Arbeit mit Kindern und Familien und sucht dafür eine Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen. Die Gemeinden Könnern, Alsleben, Beesenlaublingen, Peißen und Bebitz freuen sich auf einen Neubeginn. Die Vergütung erfolgt nach der KAVO. Der Dienstort wird innerhalb des Dienstbereichs sein. Ein eigener Pkw ist für die Arbeit nötig. *Bewerbungsschluss:* 15. März 2005

*Bewerbungen schicken Sie bitte an die*

Leitung des Kirchenkreises Halle- Saalkreis,  
Mittelstr. 14,  
06108 Halle/S.  
Tel.: 03 45/2 02 15 16, Fax: 03 45/2 02 15 44

### **2. Kirchenkreis Salzwedel**

#### **2.1. Stelle für eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen**

Im Kirchenkreis Salzwedel ist die Stelle eines/einer Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FS) zu 50 % Anstellung zu besetzen.

Die Stelle umfasst die Arbeit mit Kindern und Familien im Pfarrbereich Steimke und im Kirchspiel Kusey.

Schwerpunkte der Arbeit sollen sein:

- Fortführung der bestehenden Arbeit mit Kindern (Kinder- morgen, Kinderkirche, offenes Angebot, Familiengottes- dienste)
- Aufbau einer regelmäßigen Christenlehre
- Fortführung und weiterer Aufbau der Arbeit mit Ehren- amtlichen und Eltern
- Entwicklung neuer Arbeitsformen z. B. Projekte, die auch Menschen mit nichtkirchlicher Tradition erreichen
- Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Kinderange- boten, sowie Kindergärten und Schulen

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in der/die flexibel ist, Freude hat an Aufbauarbeit, Kinder in ihrer Lebenswelt und Wirklichkeit wahrnehmen kann, Fahrerlaubnis und PKW besitzt.

*Vorausgesetzt werden:*

- eine gemeindepädagogische Ausbildung mit anerkanntem Fachschulabschluss
- Bereitschaft zur Weiterbildung und Reflexion der eigenen Tätigkeit

Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Vorschriften der kirchl. Arbeitsvertragsordnung.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Der Pfarrbereich Steimke und das Kirchspiel Kusey liegen in der westlichen Altmark (Sachsen-Anhalt) und in der Nähe zum Bundesland Niedersachsen. Zu den beiden Pfarrberei- chen gehören insgesamt 11 Dörfer. Zum Pfarrbereich Kusey gehört das Ev. Landjugendzentrum, das viele Möglichkeiten zur offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet und nicht nur von der Kirchengemeinde genutzt wird.

Anfragen und Infos bei: Kreisreferentin für Kinder und Fami- lienarbeit, Christel Backs-Pacholik, 0 39 09/47 38 31

*Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 28. Februar 2005 zu richten an:*

Superintendent Michael Sommer,  
Neuperverstr. 2,  
29410 Salzwedel,  
Tel.: 0 39 01/30 52 51

#### **2.2. Stelle für eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen**

Der Kirchenkreis Salzwedel sucht zum 1. April 2005 eine/n Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FHS) für die Stelle der/des Kreisjugendreferent/in zu 50%, gekoppelt mit einer 40%-Stelle Arbeit mit Kindern.

*40% Arbeit mit Kindern*

Die Arbeit mit Kindern und Familien erfolgt im Pfarrbereich Gardelegen, in dem ein Pfarrer und ein Kirchenmusiker tätig sind.



Vorhanden sind Kindergottesdienst, Kinderkirche, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, Kinderchor (geleitet durch den Kantor) Familiengottesdienste.

*Schwerpunkte der Arbeit sollen sein:*

- Aufbau einer regelmäßigen Kindergruppenarbeit (Christenlehre), Begleitung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Zusammenarbeit mit dem Ev. Kindergarten, Entwicklung von gemeindlicher Vorschularbeit
- Vernetzung der Arbeit mit Kindern und Familien mit der übrigen Gemeindegemeinschaft (z. B. Familiengottesdienste, Feste ...)

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in mit Freude an Aufbauarbeit und der Fähigkeit, Kinder für den christlichen Glauben zu begeistern

*50 % Kreisjugendarbeit*

Die Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis ist durch das ländliche Leben und durch die beiden größeren Städte Salzwedel und Gardelegen geprägt. Es gibt verschiedene Junge Gemeinden, die sich größtenteils im Aufbau befinden und einen aktiven Kreisjugendkonvent, der vor allem die Jugendgottesdienste im Kirchenkreis verantwortet.

Wir erwarten eine Kreisjugendreferentin, einen Kreisjugendreferenten,

- dem/der konzeptionelle Überlegungen auf Kirchenkreisebene nicht fremd sind,
- der/die Interesse an der gemeinsamen Arbeit mit Jugendlichen und Kollegen im Kirchenkreis hat und diese koordiniert
- Lust an Aufbauarbeit hat,
- teamfähig und konfliktfähig ist,
- Kontakte zu anderen Trägern knüpfen kann,
- sich ein Leben in der Altmark vorstellen kann,
- Lust an neuen Modellen der Arbeit mit Jugendlichen hat.

*Wir bieten:*

Einen Dienstsitz in Gardelegen. Dort befinden sich Schulen, Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Vorschriften der kirchlichen Arbeitsvermittlung.

*Vorausgesetzt werden:*

Eine religionspädagogische Ausbildung mit anerkanntem Fachhochschulabschluss und die Bereitschaft zur Weiterbildung und Reflexion der beruflichen Tätigkeit.

*Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an:*

Superintendentur Salzwedel,  
Superintendent Michael Sommer,  
Neuperverstrasse 2,  
29410 Salzwedel,  
Tel.: 039 01/30 52 51.

*Anfragen und Infos bei:*

*Kreisjugendreferentin:* Birgit Weise Tel.: 03 90 09/3 34 oder 0179/749 18 58, Mail: Beblo@gmx.de

*Referentin für Kinder und Familienarbeit:*

Christel Backs-Pacholik Tel.: 0 39 09/47 38 31,  
Mail: Christel.Back-Pacholik@t-online.de

### 3. Kirchenkreis Elbe-Fläming

#### 3.1. Kreisgemeindepädagogin zum 1. Juni 2005

In den Kirchspielen Gommern und Möckern ist die Stelle einer ordinierten Gemeindepädagogin/eines ordinierten Gemeindepädagogen mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen.

In einem sehr lohnenden Arbeitsfeld warten Kinder, Jugendliche und Familien, die sich auf sie/ihn einlassen möchten.

Wir bieten ein selbständiges Arbeitsfeld und zugleich die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen sowie hauptamtlichen Mitarbeitern in den Gemeinden, Katechetin, Pfarrer, Kirchenmusiker an.

*Der Aufgabenbereich umfasst:*

1. konzeptionelle Weiterentwicklung der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen in den Hauptorten der Pfarrbezirke (Schaffung von Zentren)
2. Gespür für neue Wege bei der Mitgestaltung von generationsübergreifenden Projekten
3. regionale Freizeiten und Projektarbeit
4. begrenzte pfarramtliche Aufgaben im Pfarrbereich Gommern

Eine Dienstwohnung in Gommern kann zur Verfügung gestellt werden.

### Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Freie Stelle einer/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters (zunächst 50 %)

Ab Mai 2005 wird in der Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach eine 50 %-Katechetenstelle in den Dienstorten Bad Salzungen, Leimbach, Langenfeld und Urnshausen frei. Von der/dem Mitarbeiter/in wird gemeindepädagogische Arbeit in Christenlehregruppen, Elternarbeit und Mitarbeit in Kinder- und Familiengottesdiensten erwartet.

Der Dienst muss in verschiedenen Gemeinden getan werden, Teamfähigkeit wird vorausgesetzt.

Voraussetzung ist eine anerkannte gemeindepädagogische Ausbildung.

Die bisherige Stelleninhaberin möchte die Altersteilzeitregelung in Anspruch nehmen. Nach der Altersteilzeit im Jahr 2009 ist es denkbar, diese halbe Stelle in eine volle Stelle zu überführen.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Weitere Auskünfte erteilt Superintendent Andreas Müller, Entleich 4, 36433 Bad Salzungen, Telefon: 0 36 95/62 36 80.

*Bewerbungen schicken Sie bitte an:*

Evang.-Luth. Superintendentur  
Bad Salzungen-Dermbach,  
Entleich 4,  
36433 Bad Salzungen.

## Sonstige Stellen

### Geschäftsführer/in und Landespfarrer/in für Diakonie

Das Diakonische Werk Bremen e. V. ist der evangelische Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Land Bremen mit 37 Mitgliedern als selbstständige Rechtsträger. Arbeitsbereiche der Mitgliedseinrichtungen sind u. a. Altenpflegeheime, Kranken- und Hauspflege, Jugendhilfe, Beratungsstellen sowie Behinderteneinrichtungen. In den Einrichtungen sind 3.500 Mitarbeiter/innen hauptberuflich und 800 Mitarbeiter/innen ehrenamtlich tätig.

Zum 1. August 2005 suchen wir im Zuge einer Nachfolgeregelung eine/n engagierte/n und fachlich überzeugende/n Geschäftsführer/in und Landespfarrer/in für Diakonie. In dieser – mit interessanten Gestaltungsmöglichkeiten ausgestatteten – Position sind Sie verantwortlich für die Führung der Geschäfte des Diakonischen Werkes sowie die Leitung der Geschäftsstelle. Ferner nehmen Sie die Aufgaben der Landespfarrerin/des Landespfarrers wahr. Das Aufgabengebiet beinhaltet u. a.:

- Interessenvertretung gegenüber Politik und Kommunen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und dem Diakonischen Werk der EKD
- Betreuung der Verbandsmitglieder in Fragen der Sozialpolitik und Einrichtungsführung
- Mitwirkung in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, u. a. periodische Übernahme von Vorstandsverantwortung
- Entwicklung neuer Arbeitsbereiche bzw. Angebote
- Organisation von Kooperationen der Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit
- Personalverantwortung für 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sie sind ordinierte/r Pfarrer/in einer der Gliedkirchen der EKD und verfügen über Berufserfahrungen in Leitungsfunktionen einer diakonischen bzw. sozialen Einrichtung. Idealerweise haben Sie zusätzlich Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Bereich sowie in der Sozialpolitik. Zwingend erforderlich sind erste Führungserfahrungen. Durchsetzungs- sowie Verhandlungsgeschick zeichnen Sie ebenso aus wie Kompromissbereitschaft und diplomatische Fähigkeiten.

Es handelt sich um eine Pfarrstelle der Bremischen Evangelischen Kirche, die mit A13/A14 plus Zulage dotiert ist. Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt eingestellt.

Senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte an die von uns beauftragte Personalberatung. Richten Sie diese an die Bremische Evangelische Kirche, PSF 10 69 29 in 28069 Bremen unter Kennziffer 1363 an Martina Fahrenholz bzw. Hans Gehrt v. Aderkas, die Ihnen auch für erste Vorabinformationen gern zur Verfügung stehen und absolute Vertraulichkeit zusichern.

## 4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Bekanntgabe des Siegels der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Das Kirchenamt gibt aufgrund des Beschlusses des Kollegiums vom 14. Dezember 2004 bekannt, dass die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ab 1. Januar 2005 für ihre Organe und ihr Verwaltungsgericht ein einheitliches Siegel in kreisrunder Form führt.

Siegelbild: Luther-Rose mit doppeltem Blütenkranz  
Legende: Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Durchmesser: 35 mm



Eisenach/Magdeburg  
(6014-08)

Dr. Hans-Peter Hübner  
Oberkirchenrat

## B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

### 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

#### Aufhebung und Errichtung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung und Errichtung von Stellen.

Magdeburg, den 13. Januar 2005  
(3455)

Dr. Christian Frühwald  
Oberkirchenrat

#### Aufhebung einer Kreispfarrstelle

Folgende Kreispfarrstelle wurde durch Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Merseburg mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. November 2004 aufgehoben:

I. Kreisschulpfarrstelle.

#### Errichtung einer Stelle

Folgende Stelle wurde durch Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Merseburg mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. November 2004 errichtet:

Kreisschulpfarrstelle für ordinierte Gemeindepädagogen.

**2. Personalnachrichten**

**Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:**

Herr **Michael Schlauraff** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Bad Bibra, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, zum 1. Februar 2005.

**Übertragen wurde:**

der Pfarrerin **Sabine Neundorf** aus Benshausen die Pfarrstelle Benshausen, Kirchenkreis Henneberger Land, mit Wirkung vom 1. Dezember 2004.

dem Pfarrer **Bernhard Zeller** aus Braunsbedra die Pfarrstelle Braunsbedra, Kirchenkreis Merseburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

dem Pfarrer **Traugott Eber** aus Neudietendorf die Pfarrstelle Leinefelde, Kirchenkreis Mühlhausen, mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

**In den Ruhestand:**

der Pfarrer **Ulrich Hänel**, bisher im Wartestand, am 1. Dezember 2004.

der Pfarrer **Egon Sehling**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Haynrode, Kirchenkreis Südharz, am 1. Dezember 2004.

der Provinzialpfarrer und Direktor des Diakonischen Werkes in der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen e.V., Prof. Dr. **Reinhard Turre**, bisher Inhaber der I. Provinzialpfarrstelle für den Direktor des Diakonischen Werkes, am 1. Januar 2005.

der Pfarrer **Werner Kernbach**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Artern-Heldrungen II, Kirchenkreis Sömmerda, am 1. Februar 2005.

**Ausgeschieden aus dem Dienst:**

Pfarrer **Reinhard Moosdorf**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Rottmersleben, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, am 2. Januar 2005.

**Heimgerufen wurden:**

der Pfarrer i.R. **Dr. Helmut Müller**, geboren am 17. August 1929, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Gladigau, Kirchenkreis Stendal, am 26. Dezember 2004.

**3. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

**Betriebskostenabrechnungen, hier: Umlage der Gebäudeversicherungskosten im Bereich der Kirchenprovinz Sachsen**

Die Versicherung der Gebäude der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinz erfolgt seit dem Jahr 1991 durch einen Sammelversicherungsvertrag. Die Kosten werden anteilig auf die mitversicherten Kirchengemeinden und Kirchenkreise umgelegt.

Zur Umlage der Gebäudeversicherungskosten im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen hatte die ECCLESIA zuletzt für die Jahre 1996 und 1997 die Prämienanteile berechnet. Diese wurden im Amtsblatt der EKKPS 1997 S. 9 bekanntgemacht. Im Amtsblatt der EKKPS 2000 S.145 wurde darauf hingewiesen, dass die Beträge bis zu einer Neufestsetzung fortgelten.

Dies ist jetzt der Fall. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2004 können entsprechend einer aktuellen Berechnung der ECCLESIA folgende Beträge in Anrechnung gebracht werden:

	unterdurchschnittlicher Standard, je m <sup>2</sup> und Jahr	normaler/durchschnittlicher Standard, je m <sup>2</sup> und Jahr
Einfamilienhäuser	0,47129 €	0,52876 €
Mehrfamilienhäuser bis 4 Wohnungen	0,41381 €	0,45979 €
Mehrfamilienhäuser mehr als 4 Wohnungen	0,35634 €	0,43680 €

Ein Abschlag für Gebäude ohne Bad und Heizung ist nicht mehr vorzunehmen, weil dieser Umstand bereits als unterdurchschnittlicher Standard bewertet wird.

Magdeburg, den 10. Januar 2005  
(6622-1 1746/04)

Im Auftrag  
Dorothea Ermisch

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

Gemäß Beschluss des Rates der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 30. September 2004 ist eine „Wiedereintrittsstelle“ in Erfurt eingerichtet worden.

Für die Tätigkeit dieser „Wiedereintrittsstelle“ ist das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen \* Kirchenleitung“ mit dem Beizeichen 5 eingeführt worden.



Magdeburg, den 30. Dezember 2004  
(5161)

Michael Madjera  
Oberkonsistorialrat

**Nachtrag zum Fortbildungsplan 2005**

Nachstehend veröffentlichen wir für das Jahr 2005 weitere Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst als Ergänzung zum Fortbildungsplan 2005, erschienen im Amtsblatt der EKKPS 2004, Heft 12. Die dort gegebenen Hinweise zur Finanzierung gelten auch für diese Veranstaltungen, d. h. sie werden als im unmittelbaren Interesse des Dienstes gesehen, daher erfolgt

eine annähernd volle Kostenübernahme durch den Dienstgeber. Das genaue Verfahren ist der Fortbildungsrichtlinie (ABl. EKKPS 1998 S. 58) Punkt 3 zu entnehmen.

Magdeburg, den 14. Januar 2005 Dr. Christian Frühwald  
(301/05) Oberkirchenrat

### Handlungsfeld Religionspädagogik/Gemeindepädagogik (2)

*Berufsverband der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen e.V.*

Der Berufsverband der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen e.V. lädt zur Jahrestagung ein.

Thematisch wollen wir uns mit der Methode des Bibliodramas einem biblischen Text mit allen Sinnen nähern. Außerdem wird es um aktuelle Fragen zum Berufsbild und zur Ausbildung von GemeindepädagogInnen gehen.

**Zielgruppe:** Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen  
**Methode:** Bibliodrama  
**Leitung:** Gunda Ortman, Magdeburg  
Steffen Nowack, Roggendorf  
Monique Tinney, Potsdam  
**Referent/in:** Pfarrerin Dorothea Hillingshäuser,  
Frankfurt am Main  
**Termin:** 14.06.2005, 14.30 Uhr bis  
16.06.2005, 14.00 Uhr  
**Ort:** Friedenhaus, Heinersdorf bei Berlin  
**Kosten:** 60,00 Euro  
**Anmeldefrist:** bis spätestens 06.03.2005  
**Anmeldung:** Berufsverband der GemeindepädagogInnen,  
Vorsitzende Gunda Ortman,  
Lüttgen-Ottersleben 41, 39116 Magdeburg,  
gunda.ortmann@web.de

*Kurse des Pädagogisch-Theologischen Instituts Drübeck*  
Evangelisches Zentrum Kloster Drübeck  
Pädagogisch-Theologisches Institut  
Klostergarten 6, 38871 Drübeck  
Sekretariat: Frau Ebert, Tel. 03 94 52/943 12,  
Frau Anacker /943 02, Fax: 03 94 52/943 11,  
e-mail: PTI@Kloster-Druebeck.de

*Gründung Berufsverband Gemeindepädagogik und Fortbildung „Bausteine der Theaterpädagogik“*

03.03. (18.00 Uhr) – 04.03.2005 (16.00 Uhr)

Am 03.03. wird der Berufsverband Gemeindepädagogik (FS) gegründet. Diese Gründungsveranstaltung wollen wir mit einer Fortbildung am 04.03. verbinden. Darin werden unterschiedliche Bausteine aus der Spiel- und Theaterpädagogik vorgestellt und ausprobiert. Einen Schwerpunkt bilden Improvisationsübungen und die Präsenzstärkung.

**Tn:** GemeindepädagogInnen (FS), Studierende der Gemeindepädagogik und Interessierte am Berufsverband  
**Kursleitung:** Heide Aßmann, PTI Drübeck  
**Referent:** Christian Liebchen, PTI Drübeck  
**Anmeldung:** bis zum 03.02.2005

*„Gestaltpädagogik als Brücke zum Fremden“*  
Förderung der Lehrerkompetenzen und der Lernkultur in Europa

20.03. (19.00 Uhr) – 02.04.2005 (09.00 Uhr)

Was tun in Unterrichtsstunden, in denen Lernen durch die wachsende Häufigkeit individueller Lernstörungen, kollektiver Lernverweigerung, Konflikte und Unterrichtsstörungen verschiedenster Art zunehmend erschwert wird? Der pädagogische Ansatz dieser Fortbildung ist die Gestaltpädagogik, ein Verfahren erweiterter Lehrerkompetenzen, das nur in Handlungssituationen erlernt werden kann. Die (multinationale) Heterogenität der Teilnehmergruppen bietet wertvolle Möglichkeiten der Selbsterfahrung zum Gewinn von neuen Einsichten und Handlungsanstoßen.

**Tn:** Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Religionsunterricht aller Schularten, interessierte Lehrkräfte, SchulleiterInnen

Es entstehen zusätzliche Kosten. Diese können im PTI erfragt werden.

**Kursleitung:** Mag. Ute Kienzl, Österreich (Grundkurs) und Dana Wittlin, Schweiz (Aufbaukurs)

**Anmeldung:** bis zum 11.02.2005

### Handlungsfeld Seelsorge (3)

*Seelsorgeseminar Halle*

**Thema:** Fortbildung für Ehrenamtliche in der Seelsorge, Seminartage

**Zielgruppe:** Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge

**Leitung:** Seelsorgeseminar Halle

**Termin:** 06.04.2005  
12.11.2005

**Kosten:** 5,00 Euro

**Anmeldefrist:** –

**Anmeldung:** Seelsorgeseminar Halle, Lafontainestraße 17  
06114 Halle  
Tel.: 03 45/5 22 62 35,  
Fax: 03 45/5 22 64 22  
E-mail: seelsorge.halle@t-online.de

**Thema:** KSA-Aufbaukurs (2006)  
6-Wochenkurse sind die Standardform der Kurse Pastoralpsychologischer Weiterbildung in Seelsorge (KSA). Zwei 6-Wochenkurse stellen nach den Standards der KSA die „Seelsorgegrundausbildung“ dar. Die Kurse finden in der Regel in der sogenannten fraktionierten Form statt:  
2×3 Wochen, 3×2 Wochen oder 6×1 Woche über einen längeren Zeitraum aufgeteilt (Montag bis Freitag).

**Zielgruppe:** Krankenhausseelsorger und Krankenhausseelsorgerinnen; Haupt-, neben- und ehrenamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen mit Grundausbildung KSA (12 Wochen)

**Methode:** Theorievermittlung, Gruppenarbeit  
**Leitung:** Hildegard Hamdorf-Ruddies, Halle  
Friedrich Hörsch, Weimar

**Termin:** 1.) 09.01. – 20.01.2006  
 2.) 24.04. – 05.05.2006  
 3.) 25.09. – 06.10.2006

**Ort:** Seelsorgeseminar Halle

**Kosten:** 80,00 Euro Kursgebühr/Woche  
 12,00 Euro Verpflegung/Tag  
 15,00 Euro Unterkunft/Nacht

**Anmeldefrist:** –

**Anmeldung:** Seelsorgeseminar Halle, Lafontainestraße 17  
 06114 Halle  
 Tel.: 03 45/5 22 62 35  
 Fax: 03 45/5 22 64 22  
 E-mail: seelsorge.halle@t-online.de

**Thema:** Kursblöcke zur Weiterbildung in Supervision (KSA)

**Zielgruppe:** Seelsorger und Seelsorgerinnen, die zur Weiterbildung in Supervision zugelassen sind

**Methode:** –

**Leitung:** Hildegard Hamdorf-Ruddies, Halle  
 Friedrich Hörsch, Weimar

**Termin:** Kursblock I: 09.05. – 13.05.2005  
 23.05. – 03.06.2005  
 Kursblock II: 05.09. – 16.09.2005  
 21.11. – 25.11.2005

**Ort:** Kursblock I: Seelsorgeseminar Weimar  
 Kursblock II: Seelsorgeseminar Halle

**Kosten pro Woche:** 135,00 Euro Kursgebühr  
 48,00 Euro Verpflegung  
 60,00 Euro Unterkunft  
 5,00 Euro Gebühr DGfP

**Anmeldefrist:** –

**Anmeldung:** Seelsorgeseminar Halle, Lafontainestraße 17  
 06114 Halle  
 Tel.: 03 45/5 22 62 35  
 Fax: 03 45/5 22 64 22  
 E-mail: seelsorge.halle@t-online.de

**Thema:** 6-Wochenkurse  
 3×2 Wochen (SK\*43) mit Praxisfeld im Kurs  
 6-Wochenkurse sind die Standardform der Kurse Pastoralpsychologischer Weiterbildung in Seelsorge (KSA). Zwei 6-Wochenkurse stellen nach den Standards der KSA die „Seelsorgegrundausbildung“ dar. Die Kurse finden in der Regel in der sogenannten fraktionierten Form statt:  
 2×3 Wochen, 3×2 Wochen oder 6×1 Woche über einen längeren Zeitraum aufgeteilt (Montag bis Freitag).

**Zielgruppe:** Krankenhauseelsorger und Krankenhauseelsorgerinnen; Haupt-, neben- und ehrenamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen

**Methode:** KSA-Seelsorgeausbildung  
 Erfahrungsbezogene Seelsorgeausbildung

**Leitung:** Hildegard Hamdorf-Ruddies, Halle  
 Werner Posner, Bochum

**Termin:** Auswahltagung: 14./15.01.2005  
 1.) 07.03. – 18.03.2005  
 2.) 10.10. – 21.10.2005  
 3.) 30.01. – 10.02.2006

**Ort:** Seelsorgeseminar Halle

**Kosten:** 80,00 Euro Kursgebühr/Woche  
 12,00 Euro Verpflegung/Tag  
 15,00 Euro Unterkunft/Nacht

**Anmeldefrist:** –

**Anmeldung:** Seelsorgeseminar Halle, Lafontainestraße 17  
 06114 Halle  
 Tel.: 03 45/5 22 62 35  
 Fax: 03 45/5 22 64 22  
 E-mail: seelsorge.halle@t-online.de

**Thema:** 6-Wochenkurse  
 3×2 Wochen (SK\*44) mit Praxisfeld im Kurs  
 6-Wochenkurse sind die Standardform der Kurse Pastoralpsychologischer Weiterbildung in Seelsorge (KSA). Zwei 6-Wochenkurse stellen nach den Standards der KSA die „Seelsorgegrundausbildung“ dar. Die Kurse finden in der Regel in der sogenannten fraktionierten Form statt:  
 2×3 Wochen, 3×2 Wochen oder 6×1 Woche über einen längeren Zeitraum aufgeteilt (Montag bis Freitag).

**Zielgruppe:** Krankenhauseelsorger und Krankenhauseelsorgerinnen; Haupt-, neben- und ehrenamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen

**Methode:** KSA-Seelsorgeausbildung  
 Erfahrungsbezogene Seelsorgeausbildung

**Leitung:** Hildegard Hamdorf-Ruddies, Halle  
 Volkmar Schmuck, Wolfenbüttel

**Termin:** Auswahltagung: 12./13.07.2005  
 4.) 22.08. – 02.09.2005  
 5.) 20.02. – 03.03.2006  
 6.) 19.06. – 30.06.2006

**Ort:** Seelsorgeseminar Halle

**Kosten:** 80,00 Euro Kursgebühr/Woche  
 12,00 Euro Verpflegung/Tag  
 15,00 Euro Unterkunft/Nacht

**Anmeldefrist:** –

**Anmeldung:** Seelsorgeseminar Halle, Lafontainestraße 17  
 06114 Halle  
 Tel.: 03 45/5 22 62 35  
 Fax: 03 45/5 22 64 22  
 E-mail: seelsorge.halle@t-online.de

**Thema:** Theorieseminare  
 Dimensionen von Supervision

**Zielgruppe:** Krankenhauseelsorger und Krankenhauseelsorgerinnen; haupt-, neben- und ehrenamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen

**Methode:** –

**Leitung:** Hildegard Hamdorf-Ruddies, Halle  
 Friedrich Hörsch, Weimar  
 Friedhelm Leuers, Leipzig

**Termin:** 28.11. – 03.12.2005

**Kosten pro Woche:** 150,00 Euro Kursgebühr  
 60,00 Euro Unterkunft  
 75,00 Euro Verpflegung  
 5,00 Euro Gebühr DGfP

**Anmeldefrist:** –

**Anmeldung:** Seelsorgeseminar Halle, Lafontainestraße 17  
 06114 Halle  
 Tel.: 03 45/5 22 62 35  
 Fax: 03 45/5 22 64 22  
 E-mail: seelsorge.halle@t-online.de

**Thema:** Weiterbildung für Supervisoren und Supervisorinnen, 4×1 Woche

**Zielgruppe:** KSA-Supervisorinnen und KSA-Supervisoren

**Methode:** –

**Leitung:** Annebärbel Clausen, Hamburg

**Termin:** 25.04. – 29.04.2005 Halle  
19.09. – 23.09.2005 Halle  
05.12. – 09.12.2005 Weimar  
13.02. – 17.02.2006 Leipzig

**Kosten:** ca. 1600,00 Euro  
incl. Kursgebühren und Vollpension  
Interessenten wenden sich bitte vor der Anmeldung an ihren Dienstgeber zum Abschluss einer Finanzvereinbarung

**Anmeldefrist:** –

**Anmeldung:** Seelsorgeseminar Halle, Lafontainestraße 17  
06114 Halle  
Tel.: 03 45/5 22 62 35  
Fax: 03 45/5 22 64 22  
E-mail: seelsorge.halle@t-online.de

## C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

### 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

#### Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen erhält die Anlage zu diesem Gesetz aufgrund des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 folgende Fassung:

#### A. Pfarrerbesoldung

(siehe ABl. ELKTh 2004 S. 134)

#### B. Vikarsbesoldung

(gültig ab 1. Januar 2005)

#### I. Grundbetrag 973,16 €

#### II. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 97,38 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 2 und 3) um je 83,29 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 213,29 €

#### C. Besoldung der Kirchenbeamten bis Besoldungsgruppe A 11

(gültig ab 1. Januar 2005)

#### I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe			
	A 8 (in €)	A 9 (in €)	A 10 (in €)	A 11 (in €)
1	1.663,56	1.772,39	1.909,76	2.201,45
2	1.663,56	1.772,39	1.909,76	2.201,45
3	1.712,02	1.820,08	1.976,02	2.201,45
4	1.784,73	1.897,66	2.075,42	2.303,30
5	1.857,42	1.975,24	2.174,83	2.405,15
6	1.930,10	2.052,82	2.274,24	2.507,01
7	2.002,82	2.130,41	2.373,64	2.608,87
8	2.051,28	2.183,74	2.439,91	2.676,77
9	2.099,73	2.237,09	2.506,17	2.744,66
10	2.148,22	2.290,42	2.572,44	2.812,59
11	2.196,67	2.343,76	2.638,71	2.880,50
12	---	---	---	2.948,39

#### II. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 92,72 € A 8 97,38 € A 9 – A 11
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 83,29 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 213,29 €

#### III. Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich 15,15 € A 8  
65,86 € A 9 – A 11

#### D. Besoldung der Kirchenbeamten ab Besoldungsgruppe A 12

(siehe ABl. ELKTh 2004 S. 134)

Eisenach, den 1. Januar 2005  
(4211)

Dr. Hans-Peter Hübner  
Oberkirchenrat

### 2. Personalmeldungen

---

### 3. Bekanntmachungen und Mitteilung

---

#### Änderung der Satzung des Evang.-Luth. Kirchgemeindeverbandes „Fahner Land“

Der auf der Grundlage des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 21. März 2001 (ABl. ELKTh S. 199) gebildete kirchliche Zweckverband „Evang.-Luth. Kirchgemeindeverband Fahner Land“ hat gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe g seiner Satzung (ABl. ELKTh 2002 S. 97) die nachfolgend abgedruckte Satzungsänderung beschlossen.

Die vom Kreiskirchenamt Gotha am 22. Dezember 2004 genehmigte Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. September 2004 in Kraft und wird gemäß § 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (RS 128) hiermit ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Eisenach, den 28. Dezember 2004      Dr. Hans-Peter Hübner  
(1451)                                      Oberkirchenrat

#### Anlage

#### Änderung der Satzung des Evang.-Luth. Kirchgemeindeverbandes „Fahner Land“

Der Zweckverband hat gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe g der Satzung in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2004 folgende Änderung der Satzung (ABl. ELKTh 2002 S. 97) beschlossen:

#### I.

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die der Zweckverbandsrat aus seiner Mitte für die Dauer von 3 Jahren wählt, darunter der Vorsitzende oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und ein das Gemeindepfarramt verwaltenden Pfarrer oder Pastorin. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für die Wahl gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.“

2. § 5 Abs. 2 Unterabs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die laufende Geschäftsführung bedient sich der Zweckverband eines Gemeindepfarramtes im Bereich des Zweckverbandes als geschäftsführendes Pfarramt. Näheres kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.“

3. § 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

#### II.

Diese Änderungen treten zum 1. September 2004 in Kraft und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Kreiskirchenamtes Gotha.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt